

Flüchtlinge in Niedersachsen

Was kann ich tun?

Tipps und Informationen
für (ehrenamtliche) Begleiterinnen
und Begleiter von Flüchtlingen



Caritas in
Niedersachsen

Diakonie 
in Niedersachsen



Haus kirchlicher Dienste
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Impressum

Herausgeber:

- Caritas in Niedersachsen
- Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
- Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Konzept:

Teile des Textes basieren auf der Broschüre „*Ratgeber für das Ehrenamt – Flüchtlinge in Köln*“ des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. Wir möchten uns bei den dortigen Kolleginnen, insbesondere bei Susanne Rabe-Rahman und Doris Kölsch, herzlich für die Erlaubnis zur Verwendung dieser Grundlage bedanken.

Redaktion:

Gudrun Hallmann, Hedwig Mehring, Lars-Torsten Nolte (V.i.S.d.P.), Margret Pues

Texte:

Carmen Guerra, Thomas Heek, Johanna Heil, Eva Lutter, Hedwig Mehring, Lars-Torsten Nolte, Dr. Barbara Weiser

Titelbild: Christian Laas, caritas international

Karikaturen: Gerhard Mester

Gestaltung: DTV MultiMedia, 31552 Rodenberg, Fon: 05723.74577

Druck: MHD Druck und Service GmbH, Hermannsburg

Auflage: 10.000

Stand: September 2014

Die Bezugsadressen finden Sie auf der hinteren Umschlagseite innen.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.



„Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ (Lev 19, 33-34)



Weltweit waren 2013 nach Angaben des UNHCR 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht, davon kamen 435.000 als Asylsuchende in die Staaten der Europäischen Union, der Anteil Deutschlands daran betrug 127.000 (= 0,25% der weltweiten Flüchtlinge). In diesem Jahr rechnet man mit ca. 200.000 Asylanträgen in Deutschland. Zu viel für unser reiches Land?

Wir denken häufig an das, was wir beim Teilen mit anderen verlieren könnten. Sollten wir nicht mehr an den Gewinn denken, den wir dabei erzielen? Und für das danken, was wir teilen können?

Die große Mehrheit der Flüchtlinge flieht in benachbarte Länder, dadurch haben sogenannte Entwicklungsländer viel größere Aufgaben und Lasten zu schultern als die reichen Industrienationen. Die meisten syrischen Flüchtlinge z. B. sind im Libanon, in der Türkei, in Jordanien, im Irak und in Ägypten sowie als Binnenflüchtlinge in Syrien selbst.

Obwohl verhältnismäßig wenige Flüchtlinge zu uns kommen, tun wir uns oft schwer mit diesen Menschen, die vor Hunger, Gewalt und Krieg oder materieller Not zu uns fliehen. Die Verse aus dem 3. Buch Mose sind eine Herausforderung für uns: Gott sagt, die Fremden sollen bei uns wie Einheimische behandelt werden. Wir sollen sie lieben wie uns selbst!

Aus diesen Forderungen spricht die Erfahrung der Israeliten, als sie selbst fremd waren in Ägypten. Durch eigene Fremdheitserfahrungen können wir eine Ahnung davon haben, wie es Fremden bei uns geht. Wir verstehen, Flüchtlinge bedürfen eines besonderen Schutzes und einer besonderen Gastfreundschaft. Und wir wissen, vor Gott sind alle Menschen gleich.

Gott ist ein Freund der Fremden, davon legt die Bibel ein eindrückliches Zeugnis ab. Deshalb sind der Schutz der Fremden und ihre Wahrnehmung als uns Gleichgestellte eine fundamentale Aufgabe für Christinnen und Christen in unserem Land.

In diesem Sinne haben sich bereits zahlreiche Christinnen und Christen mit ihren Kirchengemeinden auf den Weg gemacht, die Flüchtlinge bei uns wahrzunehmen und zu besuchen, sie kennenzulernen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen: Wie ist es ihnen ergangen? Wie leben sie jetzt hier? Was fehlt ihnen? Was suchen sie? Worauf sind sie stolz? Was bringen sie mit?

Sie arbeiten mit daran, die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge hier zu verbessern, sie bei der Eingewöhnung in unserem Land und im Asylverfahren zu unterstützen.

Wir möchten ausdrücklich denen danken, die sich bereits an den unterschiedlichsten Orten für Flüchtlinge engagieren! Viele Ehrenamtliche erleben die - nicht immer einfache - Arbeit mit und für die Flüchtlinge als eine Bereicherung.

Ermutigen wollen wir die, die helfen wollen, aber vielleicht noch nicht genau wissen, wo sie anfangen und wen sie fragen können.

Für all diese Menschen wurde die Broschüre erstellt, um sie in dieser Arbeit mit Informationen, Anregungen und professioneller Beratung zu unterstützen und zu begleiten.



Ralf Meister
Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers



Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim
Vorsitzender der Migrationskommission
der Deutschen Bischofskonferenz

Zur Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in zahlreichen Orten Niedersachsens engagieren sich Menschen für Flüchtlinge. Das ist großartig! Viele davon sind Mitglieder unserer Kirchengemeinden und Kirchen. Diese Broschüre hat das Ziel, all diese Engagierten zu unterstützen und zu begleiten.

Dieses Heft gibt Ihnen grundlegende Informationen zum Asylverfahren, zur Aufnahme der Asylbewerber in Niedersachsen, zu deren Rechten und Pflichten. Wir wollen Ihnen außerdem Anregungen für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen vermitteln und Ansprechpartner in diesem Bereich benennen.

Es wird Situationen geben, in denen Ihnen diese Broschüre nicht weiterhelfen wird. Asylrechtliche Fragestellungen sind häufig sehr komplex und erfordern fachliche Beratung und Begleitung. Die Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen unterstützen Sie gern.

Sprechen Sie uns an, wenn wir Sie neugierig gemacht haben oder bestärken konnten, wenn Sie sich engagieren und mittun möchten! Zugunsten von Menschen, die ein Recht darauf haben, ernst genommen zu werden und Hilfe zu erhalten, wenn sie diese benötigen und wünschen.

Trotz aller sorgfältigen Erstellung haben es solche Publikationen an sich, dass sich Sachverhalte, Rechte, Anschriften, Links u. ä. kurz nach der Drucklegung verändern können. Dafür bitten wir um Verständnis. Dieses Heft hat den Stand von September 2014.

Unser besonderer Dank gilt den Autoren und weiteren Mitwirkenden an dieser Broschüre, vor allem Carmen Guerra, Gudrun Hallmann, Thomas Heek, Johanna Heil, Eva Lutter, Margret Pues, Dr. Barbara Weiser sowie den Kolleginnen des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V., Susanne Rabe-Rahman und Doris Kölsch, die uns gestatteten, Ihre Veröffentlichung „Flüchtlinge in Köln“ zur Grundlage dieser Broschüre zu machen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass dieses Heft Ihnen eine Hilfe ist.

Im Namen der Redaktion grüßen Sie herzlich

Hedwig Mehring

*Referat Migration und Integration
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.*

Lars-Torsten Nolte

*Arbeitsfeld Migration und Integration
Haus kirchlicher Dienste
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Bischöfe.....	3
Zur Einführung	5
1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?	7
2. Flüchtlinge im Asylverfahren – Anhörung, Anerkennung, Ablehnung, Abschiebung, Rücküberstellung	13
3. Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Niedersachsen.....	20
4. Das Asylbewerberleistungsgesetz – Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge.....	24
5. Traumatisierte Flüchtlinge, Kinder und Frauen – Besondere gesundheitliche Bedürfnisse	28
6. Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt.....	33
7. Sprachförderung für Flüchtlinge.....	37
8. Kindergarten und Schule für junge Flüchtlinge.....	40
9. Begleitung, Begegnung, Berührungspunkte – weitere Angebote für Flüchtlinge.....	46
10. Nach dem Asylverfahren.....	50
Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche	56
a. Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts	56
b. Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?	58
c. „Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements	62
d. Hilfreiche Begleitung und weiterführende Links und Kontaktadressen	64
Abkürzungsverzeichnis	70
Impressum.....	2

Flüchtlinge – wer ist gemeint?



Was Flüchtlinge im Gepäck haben, bevor sie in Ihrer Gemeinde ankommen

Die meisten Flüchtlinge haben ihr Heimatland unfreiwillig unter Druck und oftmals sehr spontan verlassen. Sie fliehen, weil sie oder ihre Familienangehörigen wegen ihrer politischen Tätigkeit oder wegen ihrer Volkszugehörigkeit verfolgt werden, weil ihnen Inhaftierung und Folter drohen oder sie diese schon erleben mussten oder weil sie oppositionellen Gruppen zugerechnet werden. Viele Menschen fliehen vor Krieg, allgemein bedrohlichen und gefährlichen Situationen in ihrem Heimatland oder weil sie keine Existenzgrundlage finden können. In der Regel müssen Flüchtlinge ihr Hei-

matland schnell verlassen und dabei ihr bisheriges Leben, ihre Angehörigen und ihren Besitz zurücklassen. Die Einreise nach Europa bzw. nach Deutschland ist auf legalem Weg in der Regel nicht möglich. Tatsächlich sind Flüchtlinge auf die meist gefährliche und teure Reise mit sogenannten Schleusern angewiesen; oftmals wissen sie nicht, wie lange sie auf der Flucht sein werden und in welchem Land sie am Ende ankommen werden. Der Weg nach Deutschland führt sie über die Ägäis, das Mittelmeer und/oder verschiedene europäische Länder.

Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Die Flucht selbst wirkt für viele Flüchtlinge nicht weniger traumatisierend als die Erlebnisse, die zur Flucht führten.

Einigen Flüchtlingen bleibt die beschwerliche Flucht nach Deutschland mit einem Schleuser zumindest zum Teil erspart. Sie können im Rahmen sogenannter Resettlement-Programme oder humanitärer Aufnahmeverfahren legal zumeist in organisierten Gruppenflügen einreisen. Doch auch diese Menschen haben ihr Herkunftsland zuvor wegen o.g. Gründe verlassen und haben sich für einen längeren Zeitraum in einem für sie nicht sicheren Land aufgehalten.

Im Jahr 2012 zählte der UNHCR 45,2 Millionen Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben bzw. verlassen mussten oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden sind – im September 2014 verweist der UNHCR bereits auf 51,2 Millionen. Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, überlebende Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutsflüchtlinge... 86 % der Flüchtlinge verbleiben als Binnenflüchtlinge im eigenen Land oder fliehen in die angrenzenden Nachbarländer; sie haben Zuflucht in Entwicklungs- und Schwellenländern gefunden. 14 % werden von 44 Industrie-

FLÜCHTLINGE WELTWEIT (JUNI 2014)

51,2 Millionen Menschen auf der Flucht



Quelle: UNHCR, © Aktion Deutschland Hilft

nationen aufgenommen, d.h. nur die wenigsten kommen letztendlich nach Europa.

Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling - allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir diverse Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist gemeint?

Asylsuchende (*formell Asylbewerber*)

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthalts gestattet“ heißt.

Die nachfolgenden vier Titel beziehen sich auf positive Entscheidungen im Asylverfahren, die aufgrund unterschiedlicher Begründungen zu verschiedenen Rechtsfolgen führen:

1. Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes Art. 16 a

sind Menschen, die als politisch Verfolgte anerkannt wurden und nicht durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen, sondern nachweislich auf direktem Weg eingereist sind. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

2. Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

sind Menschen, die als politisch Verfolgte anerkannt wurden und ihre direkte Einreise nach Deutschland nicht nachweisen konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Beide Gruppen haben in der Regel einen von Deutschland nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellten Pass (blau). Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis erhalten sie bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung). Die Rechtsfolgen der Asylberechtigung und der Anerkennung nach der GFK sind identisch.

3. Flüchtlinge mit internationalem, subsidiären Schutz

sind Menschen, die wegen der Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen der ernsthaften Bedrohung ihres Lebens z.B. durch Krieg einen Aufenthalt bekommen. Sie erhalten zunächst eine für ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 2, die im Anschluss verlängert werden kann.

4. Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt oder abgeschoben werden können und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wird oder die zunächst nicht abgeschoben

werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können). Generell bedeutet eine Duldung, dass ein Flüchtling ausreisepflichtig, die Ausreise oder Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Flüchtlinge in Resettlement-Programmen und humanitären Aufnahmeverfahren

sind Flüchtlinge, die im Rahmen von Aufnahmeaktionen des Bundes oder der Länder legal in Deutschland aufgenommen werden. Dieses betrifft z.B. die Zusage Deutschlands zur Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen in den Jahren 2013/2014/2015. Flüchtlinge im humanitären Aufnahmeprogramm werden temporär aufgenommen und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für zwei Jahre.

Der Aufenthalt von Flüchtlingen im Resettlement ist auf Dauer angelegt; dennoch erhalten sie zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre. In beiden Fällen kann der Aufenthalt verlängert werden.

Illegalisierte Flüchtlinge

Dieser Begriff beschreibt Menschen, die sich ohne behördliche Registrierung in Deutschland aufhalten und/oder sich vor dem Zugriff der Polizei durch "Untertauchen" entzogen haben. Ein Behördenkontakt wäre mit Festnahme, Inhaftierung, Rück- oder Abschiebung verbunden. Daher können diese Menschen ohne offiziellen legalen Status keine Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Häufig melden sich minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern oder Erziehungsbeauftragte nach Deutschland gekommen sind. Diese werden dann in Obhut genommen und kommen nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, sondern in eine Jugendhilfeeinrichtung. Das zuständige Jugendamt kann ein Altersfestsetzungsverfahren einleiten, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Asylmündigkeit beginnt mit dem 16. Geburtstag, vorher wird vom Jugendamt ein Vormund bestellt.



Hinweis: Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und ist erst eingeführt worden, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist diskriminierend, und wir raten von seiner Verwendung ab.

Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Weitere Informationen:

- „Asyl und Flüchtlingsschutz“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html
- zu den Herkunftsländern www.unhcr.de
- Bundesfachverband – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. www.b-umf.de/
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“ www.nds-fluerat.org > Infomaterial
- Weitere Informationen unter www.caritas-international.de
www.fluechtlingshilfe.ch
www.ecoi.net
www.bordermonitoring.eu
www.proasyl.de
www.diakonie.de/migration-und-flucht-9088.html

Relevante Akteure:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Ausländerbehörden
- Gerichte: z.B. Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht
- Bundespolizei
- Jugendämter
- Beratungsdienste der Wohlfahrtsverbände, Vereine
- Flüchtlingsrat Niedersachsen

Was kann ich tun?

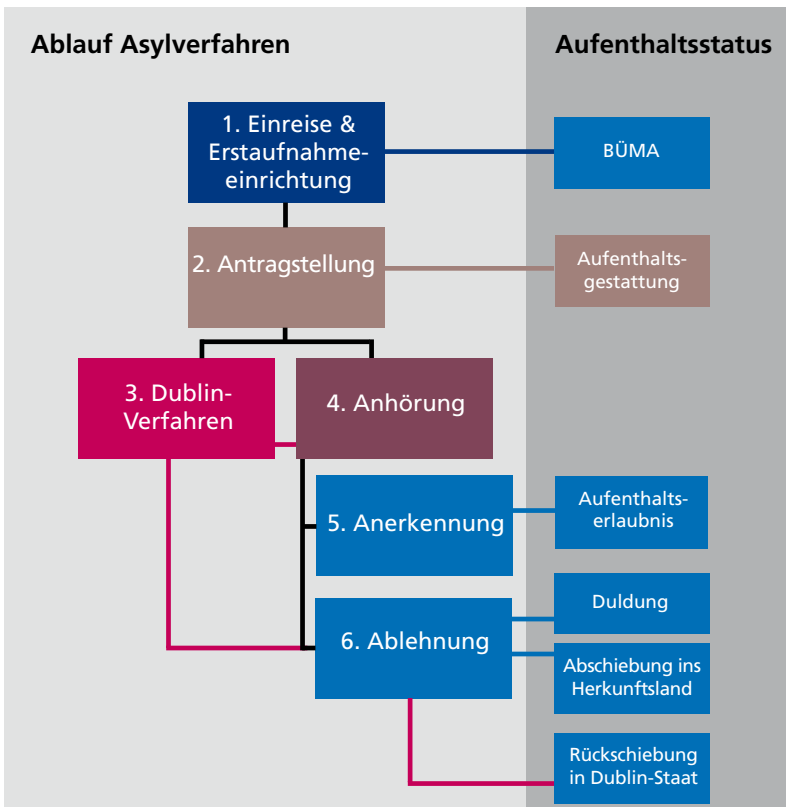
- Klären, welchen Aufenthaltstitel der Flüchtling hat, da dieser über die Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen entscheidet.
- Bei der Informationsbeschaffung über die verschiedenen Aufenthaltstitel können Sie sich auch an Beratungsstellen in Ihrer Kommune wenden (s. Kapitel 2).

Flüchtlinge im Asylverfahren

Anhörung, Anerkennung, Ablehnung, Abschiebung, Rücküberstellung ...

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ werden oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebungsschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Das Asylverfahren ist komplex und oftmals langwierig. Beratungsstellen können bei jedem Verfahrensstand eine kompetente Hilfe für Flüchtlinge und Ehrenamtliche sein.



1. Ankunft / Erstaufnahmeeinrichtungen

In Deutschland gibt es in jedem Bundesland mindestens eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylsuchende, in denen sich auch eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) befindet, welche die Asylverfahren der Flüchtlinge durchführt. In Niedersachsen gibt es mit den Standorten Bramsche, Braunschweig und Grenzdurchgangslager Friedland der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) drei solcher Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE). Der Aufbau einer vierten EAE ist in Planung.

Flüchtlinge müssen sich unmittelbar nach Ankunft in Deutschland in eine EAE begeben oder werden von der Grenzpolizei

oder einer Ausländerbehörde dorthin verwiesen. Dort wird zunächst überprüft, ob die EAE zuständig ist. (Wird das Herkunftsland in der EAE bearbeitet? Gibt es freie Plätze?) Entweder können die Flüchtlinge dann in der EAE ihren Asylantrag stellen oder werden in ein anderes Bundesland mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber (BÜMA) zur Antragstellung weitergeleitet. Der Aufenthalt in der EAE beträgt maximal drei Monate, in der Regel ist er kürzer. Danach erfolgt die Verteilung (Transfer) in die niedersächsischen Kommunen.



2. Der Asylantrag

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. In Niedersachsen geschieht das in der Regel in den Außenstellen des BAMF in den drei Erstaufnahmeeinrichtungen.

Der Asylsuchende wird vom BAMF wenige Tage nach der Ankunft zunächst registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. In einer ersten Befragung (wird von den Flüchtlingen oft als „First Interview“ bezeichnet) werden lediglich Details zum Einreiseweg und die Personaldaten abgefragt. Erst danach erhält der Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung (= Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer des Asylverfahrens). Diese ist räumlich zunächst auf den Landkreis, in der die EAE liegt, beschränkt, nach der Verteilung dann auf die Länder Niedersachsen und Bremen. (Im Zuge der Asylrechtsänderungen wird in naher Zukunft die räumliche Beschränkung auf Niedersachsen und Bremen entfallen und Reisefreiheit im gesamten Bundesgebiet bestehen.) Zu einem späteren Termin wird der Asylsuchende erneut zu seiner persönlichen Anhörung zum BAMF gela-

den. Hier erfolgt erstmals die Befragung zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal. Idealerweise sollte der Anhörungstermin noch während des Aufenthaltes in der EAE erfolgen. Es kommt aber sehr häufig vor, dass die Flüchtlinge bereits vorher auf die Kommunen verteilt werden und dann erneut anreisen müssen.

3. Das Dublin-Verfahren (Dublin III) und Schutzstatus in anderen europäischen Ländern

Bei der Asylantragstellung müssen die Asylsuchenden Fingerabdrücke hinterlassen, die in einer europaweiten Datei (EURODAC) gespeichert und somit EU-weit abgeglichen werden können. Dabei lässt sich feststellen, ob die Flüchtlinge bereits in anderen europäischen Staaten eingereist sind oder einen Asylantrag gestellt haben. Wenn die EURODAC-Überprüfung ergibt, dass ein Flüchtling bereits Kontakt zu einem anderen Dublin-Staat hatte, wird in der Regel innerhalb gesetzlicher Fristen ein Verfahren zur Rücküberstellung eingeleitet. Dabei kann sich auch herausstellen, dass in einem anderen EU-Land bereits ein Schutzstatus erteilt wurde. Auch in diesem Fall droht die Rückführung.

4. Die Anhörung

Das BAMF setzt nach der Asylantragstellung einen Termin zur Anhörung fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Der Anhörungstermin liegt oftmals mehrere Monate nach der Asylantragstellung, die Flüchtlinge müssen zu diesem Termin in der Regel wieder in eine EAE fahren. Die Hin- und Rückfahrtkosten zur Anhörung werden von der lokalen Behörde übernommen. Im Falle eines möglichen Dublin-Verfahrens wird die Anhörung möglicherweise erst nach Abschluss des Verfahrens terminiert, wenn feststeht, dass der Asylsuchende in Deutschland bleibt.

Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschenden durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Interviews. Es ist

möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. In einigen Fällen ist auch eine schriftliche Darlegung der Asylgründe möglich.

5. Die möglichen Entscheidungen

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb mehrerer Monate vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend. Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird). Wenn die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde. Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein

Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag abgelehnt. Hierfür gibt es mehrere Varianten: eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“, als „unbeachtlich“ oder als „Einstellung des Verfahrens“. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren (Fristen manchmal nur eine Woche). Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt. Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern, je nachdem welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken.

Der bloße „Antrag auf Abschiebungsschutz“ wird in der Regel gestellt, wenn das Asylverfahren als wenig aussichtsreich betrachtet wird, aber dennoch Schutz gesucht wird. Vor einer solchen Entscheidung sollte unbedingt eine Beratungsstelle oder ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Prüfung bestehender tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebehindernisse, z.B. Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, Passlosigkeit oder Unmöglichkeit der Durchführung der Abschiebung. Hier entscheidet zunächst die Ausländerbehörde über den Antrag. Aber auch hier sind weitere rechtliche Schritte möglich und gegebenenfalls angezeigt. Auch hier gilt im Einzelfall: Schnelle Reaktionen sind erforderlich!

Mitwirkungspflicht im Asylverfahren

Asylsuchende sind verpflichtet, an ihrem Asylverfahren mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht bezieht sich darauf, seine Identität offenzulegen, vorhandene Identitätspapiere abzugeben, Termine wahrzunehmen, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, alle zur Verfügung stehenden Beweismittel vollständig zu benennen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken. Allerdings kann in einem laufenden Asylverfahren von einem Asylsuchenden nicht verlangt werden, seine Heimatbehörde zu kontaktieren.

Weitere Informationen:

- „Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html?nn=1363224
- „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“ Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. www.nds-fluerat.org/leitfaden/
- „Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht“ Informationsverbund Asyl & Migration www.asyl.net/index.php?id=329
- Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen (Diakonie Texte, 07.2014) www.diakonie.de/07-2014-positionen-zur-aufnahme-von-fluechtlingen-15656.html

Relevante Akteure:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-node.html
- Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen: Braunschweig, Bramsche, Friedland www.lab.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25232&article_id=86603&_psmand=193 www.lab.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25234&article_id=86581&_psmand=193 www.grenzdurchgangslager-friedland.niedersachsen.de/
- Ausländerbehörden in den Kommunen (Landkreisen, Städten)
- Rechtsanwälte, falls benötigt
- „Adressen und Anlaufstellen“ (Beratungsstellen Niedersachsen), Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen/

Was kann ich tun?

- Klären, ob der Flüchtling bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nicht, dann einen Termin zur Anhörungsvorbereitung bei einer Beratungsstelle vereinbaren.
- **Wichtig:** Klären, ob dem BAMF die aktuelle Anschrift des Flüchtlings mitgeteilt wurde, da das BAMF hierüber nicht automatisch von anderen Behörden unterrichtet wird.
- Flüchtlinge dabei unterstützen, Termine beim BAMF oder der Ausländerbehörde pünktlich wahrzunehmen, ggf. Fahrkarte und Fahrtkostenerstattung organisieren.
- Post beobachten und ggf. Briefe übersetzen bzw. bei Unklarheiten Beratungsstellen aufsuchen.
- **Wichtig:** Ist der Name korrekt am Briefkasten der Unterkunft angebracht?
- Termine mit Beratungsstellen für Flüchtlinge vereinbaren.
- Flüchtlinge zu Beratungsstellen begleiten und Gesprächsprotokolle schreiben.

- Flüchtlinge zum Anhörungstermin begleiten. (Allerdings sollte die Möglichkeit, bei der Anhörung teilzunehmen, im Vorfeld mit dem zuständigen BAMF abgesprochen werden.)
- Wenn Hinweise auf ein Dublin-Verfahren vorliegen, dringend eine Beratungsstelle oder einen fachspezifischen Rechtsanwalt kontaktieren.
- **Wichtig:** Die rechtliche Situation von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon nicht verständlich und damit häufig nicht nachvollziehbar. Schalten Sie unbedingt Juristen, Flüchtlingsberatungsdienste u.ä. ein.



Wohnheim, Hannover, Haltenhoffstraße (Foto: Hans-Joachim Steiner)

3. Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Niedersachsen

In einer der drei Erstaufnahmeeinrichtungen Niedersachsens (Braunschweig, Bramsche und Friedland) halten sich die Flüchtlinge maximal drei Monate auf, in der Regel aber deutlich kürzer. Hier stellen sie ihren Asylantrag und werden dann innerhalb Niedersachsens auf die Kommunen weiterverteilt (Transfer). Die Flüchtlinge im Asylverfahren können ihren künftigen Wohnort nicht wählen. Die Verteilung erfolgt nach Quote, in Einzelfällen können persönliche Aspekte aber berücksichtigt werden.

In Niedersachsen sind die jeweiligen Kommunen, in der Regel das Sozialamt oder das Ordnungsamt, für die Unter-

bringung zuständig. Oft stehen die Kommunen vor dem Problem, dass sehr kurzfristig mehrere Menschen untergebracht werden sollen und bezahlbarer Wohnraum nur bedingt oder in abgelegenen Ortsteilen zur Verfügung steht. Daher variieren auch die Unterkünfte für Flüchtlinge sehr stark. Es kann vorkommen, dass Flüchtlingsfamilien in tollen Wohnungen leben, der nächste Supermarkt aber 6 km weit weg ist, oder Flüchtlinge in Mehrbettzimmern in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Größe der Unterkünfte, der bauliche Standard und auch die Ausstattung der Häuser oder Gemeinschaftsunterkünfte sind sehr unterschiedlich. In vielen Einrichtungen werden Gemeinschaftsküchen und Duschräume gemeinsam genutzt. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und unzureichende Rückzugsmöglichkeiten haben. Manchmal verfügen Familien nur über einen einzigen Raum. Hier zeigt sich häufig, dass Kinder wenig Ruhe haben, ihre Hausaufgaben zu erledigen.



Besonders für traumatisierte Flüchtlinge oder für Flüchtlinge, die an anderen körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen leiden, stellt diese Form der Unterbringung eine zusätzliche Belastung dar.

Oft wird deshalb gefordert, Flüchtlinge dezentral in Wohnungen und abgeschlossenen Wohneinheiten unterzubringen. Liegen diese Wohnungen in kleinen Ortschaften und nicht in Stadtnähe, was in einem Flächenland wie Niedersachsen häufig vorkommt, stellt dies die Flüchtlinge im Alltag vor Herausforderungen: Wann kommt der nächste Bus? Wo ist der nächste Supermarkt / Apotheke / Arzt / Beratungsstelle / Sprachkursanbieter... und verursacht oft hohe Transportkosten.

Kommunen sind dazu verpflichtet, Fahrtkosten zu verfahrensrechtlich relevanten Terminen, wie z.B. die Anhörung beim Bundesamt im Asylverfahren, zu übernehmen.

Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder auch Wohnungen sind ausreichende Angebote für die Betreuung der Flüchtlinge vorzuhalten. Die Realisierung dieser Angebote ist besonders in Zeiten steigender Flüchtlingszahlen nur bedingt gelungen, ist oft abhängig von lokalem

Engagement und benötigt dringend den Ausbau hauptamtlicher Strukturen.

Einige Landkreise und Städte haben Projekte zum „Auszugsmanagement“ eingerichtet. Ziel dieser Projekte ist es, Flüchtlinge dabei zu unterstützen, aus den Wohnheimen in privaten Wohnraum umzuziehen. Dies wird vor allem für Flüchtlinge, die ihre Anerkennung bekommen haben und umziehen dürfen, relevant. Wenn dann tatsächlich – teilweise sehr schwierig! - eine private Wohnung gefunden werden kann, wird geprüft, inwieweit die Wohnungsgröße und die Mietkosten angemessen sind, bevor eine Kostenübernahme seitens des Jobcenters erteilt wird.

Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Niedersachsen

Wohnsitzauflage, Residenzpflicht (Reisefreiheit) und Umziehen

Während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) dürfen sich die Flüchtlinge nur im jeweiligen Landkreis bewegen. Nach dem Transfer aus der EAE wird ihnen in Niedersachsen ein Wohnsitz zugewiesen. Diese Wohnsitzauflage besagt, dass sie nur in dem ihnen zugewiesenen Landkreis und in der ihnen zugewiesenen Wohnung wohnen dürfen.

Ein Wohnungswechsel innerhalb einer Kommune bzw. eines Landkreises bedarf immer der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde und der beteiligten Kommunen.

Sollte es Gründe geben, die für einen Umzug in einen anderen Landkreis bzw. ein anderes Bundesland sprechen (z.B. enge verwandtschaftliche Beziehungen, Unterstützung von oder durch nahe Angehörige

ge oder medizinische Gründe), so muss ein Umverteilungsantrag gestellt werden. Die Behörde am Aufnahmeort kann, muss aber nicht, diesem Ersuchen zustimmen. Eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde des Aufnahmeortes kann dieses sonst oft langwierige Verfahren beschleunigen.

Die aus den EAEs verteilten Flüchtlinge dürfen sich ohne gesonderte Genehmigung durch die Ausländerbehörde in ganz Niedersachsen und Bremen „bewegen“. Diese sogenannte Residenzpflicht (Einschränkung der Reisefreiheit) wird in Kürze mit Ausnahme der Zeit in einer EAE aufgehoben werden. Es darf Flüchtlingen dann nur noch in ganz wenigen Ausnahmen die Reisefreiheit in Deutschland verweigert werden. Allerdings wird auch zukünftig den Flüchtlingen ein fester Wohnort zugewiesen, und nur dort erhalten sie Sozialleistungen.



Wohnheim der Caritas in Hannover, Rumannstraße (Foto: Hans-Joachim Steiner)

Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Niedersachsen

Weitere Informationen

- „Wohnen“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/DE/Willkommen/Wohnen/wohnen-node.html
- „Aufnahme von Flüchtlingen in Niedersachsen“ Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.nds-fluerat.org/11658/aktuelles/aufnahme-von-fluechtlingen-in-niedersachsen/
- Auszugsmanagement, Projekt „Raphaelo“, Caritasverband Hannover e.V.
www.kircheundcaritas-hannover.de/newsletter/newsartikel/artikel/caritas-fluechtlingswohnheime-gehen-neue-wege/
- Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in Osnabrück
www.osnabrueck.de

Relevante Akteure

- Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen: Braunschweig, Bramsche, Friedland
- Ausländerbehörde
- Sozialamt des Landkreises bzw. der Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- JobCenter bei Flüchtlingen mit SGB-II- oder -XII-Bezug
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig für Umverteilungsanträge
- Beratungsstellen (Asylverfahrens- oder Flüchtlingsberatung) vor Ort

Was kann ich tun?

- Fragen Sie bei den Beratungsstellen vor Ort nach, wie die Unterbringung in Ihrer Kommune organisiert wird, ob und wann Ihre Kommune über neu zuziehende Flüchtlinge informiert wird und wie Sie behilflich sein können. Evtl. können Sie auch selbst Wohnungen suchen oder anbieten.
- Schauen Sie sich mit den Flüchtlingen die Einrichtung und den Zustand der Wohnung an, protokollieren Sie ggf. Mängel oder sprechen Sie mit dem Vermieter oder der Behörde, wie Reparaturarbeiten erledigt werden können.
- Flohmärkte, Second-Hand-Läden oder Sachspenden (wie Fernseher, Bettwäsche, Geschirr, etc.) stellen willkommene Ergänzungen zu den als Erstausrüstung bereitgestellten Einrichtungsgegenständen dar.
- Wenn ein Umzug ansteht, begleiten Sie Flüchtlinge zu Wohnungsbesichtigungsterminen oder Behördengängen und helfen Sie Ihnen beim Ausfüllen von Formularen.
- Sollten Flüchtlinge den Wunsch haben, in einen anderen Landkreis bzw. ein anderes Bundesland zu ziehen, dokumentieren Sie die konkreten Gründe und suchen Sie gemeinsam eine Beratungsstelle auf, die mit Ihnen den Umverteilungsantrag formulieren kann.

Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge

Flüchtlinge, die sich noch mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder eine Duldung erhalten haben, bekommen Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer von vier Jahren (Änderung ist bald zu erwarten, die eine Verkürzung auf 15 Monate vorsieht). Danach erhalten Flüchtlinge zwar weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber analog dem SGB II und dem SGB XII. In Niedersachsen zahlen die Landkreise diese Sozialleistung an die Flüchtlinge in Bargeld aus. Dies geschieht zu einem festgelegten monatlichen oder zweiwöchigen Termin.

Das diskriminierende Sachleistungssystem, bei dem Flüchtlinge mit Gutscheinen nur in bestimmten Läden einkaufen konnten, wurde in Niedersachsen endlich zu Beginn des Jahres 2014 auch im letzten Landkreis abgeschafft. Flüchtlinge können somit nun über ihre Leistungen frei verfügen, um z.B. auch Anwaltskosten davon zu bezahlen.

Eingeschränkte medizinische Versorgung

Besonders gravierend sind die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die mindestens für die ersten vier Jahre

Monatliche Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz

	in 2014
RS 1 - Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	362 €
RS 2 - Ehe- bzw. Lebenspartner	326 €
RS 3 - haushaltsangehörige Erwachsene	290 €
RS 4 - Kinder vom 15. bis Ende 18. Lebensjahr	280 €
RS 5 - Kinder vom 7. bis Ende 14. Lebensjahr	247 €
RS 6 - Kinder bis Ende 6. Lebensjahr	215 €

Wie viel die Asylsuchenden tatsächlich als Barbetrag ausgezahlt bekommen, hängt u.a. von der Unterbringungsart ab und auch davon, ob eine Pauschale für Strom etc. einbehalten wird.

Flüchtlinge im fortgeschrittenen Alter und/oder mit körperlichen und geistigen Einschränkungen

Leistungen der Behindertenhilfe, Betreutes Wohnen, Schulbegleiter etc. sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Pflegebetten etc.) werden nur mit umfassender Argumentation und größter Überzeugungskraft bewilligt. Im Prinzip ist in vielen Fällen eine Kostenübernahme möglich, oft scheuen aber die Anbieter den zusätzlichen Aufwand der Beantragung über das Sozialamt und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenübernahme.

(bzw. die ersten 15 Monate – sobald das zu erwartende Gesetz in Kraft tritt) ihres Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet. Jeder Landkreis regelt den Zugang zu Ärzten unterschiedlich. In einigen Landkreisen müssen sich die Flüchtlinge vor jedem Arztbesuch einen Krankenschein bei der Behörde (in der Regel beim Sozialamt) abholen. In manchen Landkreisen können sie direkt zum Arzt gehen, der dann mit dem Sozialamt in Kontakt tritt. Wie dies am Wohnort der Flüchtlinge funktioniert, sollte frühzeitig in Erfahrung gebracht werden. Falls akuter, zeitnaher Handlungsbedarf besteht, so führen diese Regelungen zu Verzögerungen und können teilweise schwerwiegende Folgen haben. In der Regel werden nur die Kosten für

die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen chronischer Erkrankungen oder Erkrankungen, die nach Meinung der Behörden „aufschiebbar“ sind, müssen gesondert in einem langwierigen Prozess nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“. Auf Grund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden dauert es Wochen, manchmal Monate, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde. Einige Arzt- und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer schwierigen gesundheitlichen Verfassung

durchaus schon allein gelassen werden. Besonders problematisch sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen.

Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz ihrer Familie einreisen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt.

Auch Flüchtlinge im Asylverfahren und mit einer Duldung haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Schwangeren- sowie weiteren „gebotenen“ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt; das Sozialamt kann bestimmen, wer diese Untersuchungen vornimmt.

Erhalten Flüchtlinge eine Anerkennung und damit eine Aufenthaltserlaubnis, geht die Zuständigkeit an das JobCenter über, bei dem dann bei Bedarf Sozialleistungen nach SGB II oder XII (Sozialamt) beantragt und bewilligt werden müssen, solange der Flüchtling über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt.

Krank und ohne Papiere – Versorgung illegalisierter Flüchtlinge

Menschen, die ohne Papiere und sich damit ohne gültigen Status und Krankenversicherung in Deutschland aufhalten, haben keinen offiziellen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Organisationen wie z.B. die Malteser Migranten Medizin (MMM) oder die Medizinische Flüchtlingshilfe finden Ärzte, die Menschen auch ohne Papiere zeitnah behandeln und klären auch die Kostenübernahme. Viele Illegalisierte haben Angst, Krankenhäuser und Ärzte aufzusuchen, da dort ihre Identität nachgefragt und an Behörden weitergegeben werden könnte. Deshalb helfen diese Organisationen, Anonymität zu wahren.

Weitere Informationen

- „Asylbewerberleistungsgesetz“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html
- Internetportal „Gesundheit für Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen“
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.nds-fluerat.org > Infomaterial > Leitfaden für Flüchtlinge
www.malteser-migranten-medizin.de
- siehe auch Kapitel 5 – Besondere gesundheitliche Bedürfnisse

Relevante Akteure

- Zuständiges Sozialamt für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
- Zuständige Ausländerbehörde
- Zuständiges JobCenter für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis
- Ärzte, Praxen und Krankenhäuser vor Ort
- Medizinische Flüchtlingshilfe
www.gesundheitsversorgung-fuer-alle.de/
- Malteser Migranten Medizin
www.malteser-migranten-medizin.de/mmm-vor-ort
- MediNetz Hannover – Medizinische Flüchtlingsberatung e.V.
www.medinetz-hannover.de

Was kann ich tun?

- Bei nicht nachvollziehbaren Abrechnungen (Strom, Wasser, Heizung) klären Sie, welche Kosten von wem übernommen werden sollten.
- Es besteht die Möglichkeit, Leistungen durch Ausstellen einer Vollmacht durch eine andere Person abholen zu lassen, falls die zuständige Behörde schwer erreichbar ist (Öffentliche Verkehrsmittel, Fahrpreis etc.)
- Klären Sie, ob die Person unter Schmerzen leidet oder akuten Behandlungsbedarf hat.
- Informieren Sie sich, wie das zuständige Sozialamt das Aufsuchen von Ärzten geregelt hat (erst Krankenschein abholen, dann zum Arzt oder ...).
- **Wichtig:** Vermitteln Sie an oder holen Sie sich Unterstützung bei Flüchtlingsberatungsstellen.

Besondere gesundheitliche Bedürfnisse

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Häufig sind Frauen und Mädchen Opfer von sexualisierter Gewalt geworden. Man schätzt, dass weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTBS) leidet. Viele Flüchtlinge befinden sich außerhalb ihres gewohnten sozialen Umfeldes, soziale und familiäre Netzwerke fehlen. Sie haben nahe Angehörige verloren oder zurückgelassen, so dass ihnen in dieser schwierigen Situation kaum Halt gegeben werden kann, den sie so dringend benötigen.

Kinder

Konflikte und Flucht führen oft zu großen Lücken in der medizinischen Versorgung. Häufig sind Kleinkinder nicht ausreichend oder nur unregelmäßig gegen vermeidbare Krankheiten geimpft worden. Sie leiden an diesen für uns vermeidbaren und übertragbaren Krankheiten wegen fehlender Immunisierung. Unhygienische Verhältnisse in Notunterkünften während der Flucht belasten das schwache Immun-

system zusätzlich, so dass Kinder besonders von Hautausschlägen und Infekten betroffen sind.

Kinder leiden nicht selten mit bei seelischen Belastungen ihrer Eltern.

Frauen und Mädchen

Weibliche Flüchtlinge sind in Konflikten und während der Flucht besonderen Gefahren ausgesetzt; dieses kann sich auch in Flüchtlingskreisen hier in Deutschland fortsetzen. Nicht selten wird ihre Abhängigkeit, Ausweg- und Mittellosigkeit sowie Unwissenheit beispielsweise von Schleusern und Menschenhändlern ausgenutzt. Oftmals sind Frauen und Mädchen, die hier in Deutschland ankommen, Opfer von sexualisierter Gewalt geworden. Dazu zählen auch Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung sowie Vergewaltigung und Genitalverstümmelung mit weitreichenden körperlichen und seelischen Folgen. Auch eventuelle abgebrochene Schwangerschaften oder Früh-/Todgeburten können bei Frauen Spuren hinterlassen haben.

Häufig befinden sich unter Flüchtlingen schwangere Frauen, die hier erstmals eine gynäkologische und medizinische Versorgung erhalten. Es ist wichtig, Risikoschwangerschaften zu erkennen; die Mütter müssen auf die Geburt in einer neuen Umgebung vorbereitet werden.

Trauma

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung erschüttert.

Die Symptome, die plötzlich auftreten oder sich über einen längeren Zeitraum entwi-

ckeln können, werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet. Die Symptomatik, die bei Kindern und Erwachsenen variieren kann, ist möglicherweise in ihrer Ausdrucksform, wie sich das körperliche Unwohlsein mit seinen Symptomen äußert, kulturell geprägt.

Sollten Sie diese Verhaltensweisen bei Flüchtlingen beobachten, ist es angebracht, professionelle, hauptamtliche Unterstützung zu kontaktieren. Vermitteln Sie zu professionellen Stellen, nehmen Sie Kontakt zu Flüchtlingsberatungsdiensten auf. In Niedersachsen bietet das Netzwerk

Hinweise auf psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen können folgende Verhaltensweisen sein:

- Ständige Gedanken und Rückblenden an das traumatische Erlebnis
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung und der Isolation
- Andauernde Schlafstörungen und Alpträume
- Grübelneigung / Grübelzwang
- Nervosität / Reizbarkeit / Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste und Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis-, Erinnerungs- und Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit, niedriges Selbstwertgefühl
- Misstrauen sowie Schuld- und Schamgefühle
- Angst, verrückt zu sein oder verrückt zu werden
- Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit, die zu Suizidgedanken und -versuchen führen können
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

für traumatisierte Flüchtlinge (NTFN) Hilfe bei der Suche nach einem Therapieplatz sowie einer Krisenintervention an.

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Dies kann sich in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen.

Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er fordert massiv ein, dass Sie ihm vielleicht vieles abnehmen, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren aufgrund ihres Misstrauens und/oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (dabei erhalten sie oft auch unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, woran sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber oder geduldeter Flüchtling sowie die Unsicherheit während des Dublin-Verfahrens sind stark belastend und können zu „Re-Traumatisierungen“ durch das erneute Gefühl von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein führen. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den

Lebensmut einschränken. Die Erfahrung der betreffenden Person etwas für sich tun, etwas aktiv zu gestalten, Selbstwirksamkeit erfahren zu können, ist wichtig zur Traumabewältigung.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Krankenhilfeleistungen (s. Kapitel 4), sprachlicher Probleme und isolierter Unterbringung häufig nicht einer ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch das Asylverfahren beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen. Oft bestehen auch nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste, mit einem Beamten zu sprechen, so dass viele wichtige Aspekte während der Anhörung verschwiegen werden, die jedoch für eine positive Entscheidung im Asylverfahren relevant sind. Auch Widersprüche, die beim Asylvortrag auftreten, sind keine Seltenheit; sie sind überwiegend auf durch Traumatisierung bedingte Gedächtnisstörungen zurückzuführen. Häufig wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.

Weitere Informationen

- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) www.ntfn.de
- „Gesundheit und Vorsorge“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/gesundheitvorsorge-node.html
- siehe auch Kapitel 4 - Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Relevante Akteure

- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN)
- Beratungsstellen vor Ort
- Sozialamt
- Allgemeinmediziner, Kinderärzte, Frauenärztinnen, Fachärzte und Krankenhäuser vor Ort
- Gesundheitsämter, sozialpsychiatrische Dienste der Städte und Landkreise
- Pro Familia, Frauenzentren und -häuser
- Bundesstiftung Mutter und Kind
- Schwangerenberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Was kann ich tun?

- Klären Sie, ob die Person unter Schmerzen leidet oder akuten Behandlungsbedarf hat.
- Informieren Sie sich, wie das zuständige Sozialamt das Aufsuchen von Ärzten geregelt hat (erst Krankenschein abholen, dann zum Arzt oder ...).
- Vereinbaren und begleiten Sie zu Arztterminen.
- Klären Sie bei Kindern, ob Nachholbedarf beim Impfschutz besteht.
- Unterstützen Sie, wenn gewünscht, Frauen während der Schwangerschaft; klären Sie ggf., ob besondere Maßnahmen aufgrund von Genitalverstümmelung ergriffen werden sollten, ob es das erste Kind der Mutter ist.
- Unterstützen Sie nach der Geburt die Mutter / Familie bei den Formalitäten zur Anmeldung des Neugeborenen und organisieren Sie in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Kinderwagen etc.
- Seien Sie wachsam für Anzeichen möglicher Traumatisierung und psychischer Belastung.
- Informieren Sie sich über verschiedene Formen von Traumata, um diese erkennen zu können.
- Haben Sie Geduld mit den Personen, denen Sie helfen möchten, da es nicht einfach ist, eine Therapie zu beginnen oder sich schon vorher Ihnen gegenüber zu öffnen.
- Helfen Sie den Flüchtlingen positive Erfahrungen mit den eigenen Kompetenzen zu machen. Stärken Sie vorhandene Ressourcen und Interessen.

Traumatisierte Flüchtlinge, Kinder und Frauen

- Informieren Sie sich beim NTFN oder Beratungsstellen vor Ort über professionelle Anlaufpunkte und Therapieangebote in Ihrer Kommune. Sie können Flüchtlinge zu Beratungsterminen oder Therapiesitzungen begleiten, wenn diese es möchten.
- Behalten Sie im Blick, dass Sie als Ehrenamtliche zwar unterstützen, aber eine professionelle Therapie nicht ersetzen können (ausgenommen davon sind selbstverständlich ausgebildete Fachkräfte). Achten Sie auf sich selbst und Ihre eigene Belastbarkeit!



Grundsätzlich brauchen Flüchtlinge, die in Deutschland arbeiten bzw. eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder einer Trainingsmaßnahme absolvieren möchten, hierfür eine **Beschäftigungserlaubnis**.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung sind in den ersten neun Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland allerdings vollständig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Flüchtlinge mit Duldung können nach einem Jahr eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Nach diesen neun bzw. zwölf Monaten besteht dann für Asylsuchende und Geduldete für vier Jahre ein so genannter **nachrangiger Arbeitsmarktzugang** (*Anmerkung*: hier sind in Kürze dahingehend Änderungen zu erwarten, dass der nachrangige Arbeitsmarktzugang bereits nach fünfzehn Monaten endet). Das bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Hierzu muss der Arbeitgeber auch ein Formular zur Stellenbeschreibung ausfüllen. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt werden darf.

Die Erteilung wird abgelehnt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmt, weil

- die Arbeitsbedingungen nicht adäquat sind (z.B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum allgemein üblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten) und/oder
- für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte „bevorrechtigte“ Personen zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-Bürger oder andere Personen mit einem uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, oder
- es sich um Zeitarbeit handelt.

Aus diesem Grund ist es nicht einfach, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis für eine Tätigkeit zu erhalten.

Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle genau diese Person am besten geeignet erscheint. Ein typisches Beispiel: Es wird für die Stelle eines Spezialitätenkochen in einem Restaurant mit landesspezifischer (z.B. äthiopischer) Küche eine Person gesucht, die mit der Zubereitung landestypischer Gerichte vertraut ist und die die entsprechende

Landessprache beherrscht. Diese Voraussetzungen sollte der Arbeitgeber in der Stellenbeschreibung nennen.

Flüchtlinge mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung haben ebenfalls oft bessere Chancen, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. Wenn sie im Ausland einen Berufs- oder Studienabschluss erworben haben, besteht in Deutschland grundsätzlich der Zugang zu einem Anerkennungsverfahren; d.h. hier wird bewertet, inwieweit diese Qualifikation in Deutschland anerkannt wird. Hierzu können sich alle Flüchtlinge an eine Anerkennungsberatungsstelle wenden.

Die Vorrangprüfung kann entfallen, wenn ein Härtefall, beispielsweise eine Traumatisierung, vorliegt.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht zustimmen muss, wie bei Berufsausbildungen, bestimmten Praktika und im Falle der Beschäftigung von nahen Familienangehörigen, findet ebenfalls keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Um zu klären, ob im Einzelfall eine Ausnahmeregelung greift, ist der Kontakt zu einer Beratungsstelle sinnvoll.

Die Ausländerbehörde kann Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, ein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilen. In diesem Fall empfehlen wir, eine Flüchtlingsberatungsstelle zu kontaktieren.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung können nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Bundesrepublik eine **allgemeine Beschäftigungserlaubnis** erhalten, wenn die Ausländerbehörde kein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilt hat. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis muss ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierzu muss allerdings kein konkretes Stellenangebot vorliegen. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis wird z.B. mit der Formulierung „Beschäftigung erlaubt.“ in die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung eingetragen. Von nun an kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, ohne dass vorab die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Aber: Die Beschäftigungserlaubnis schließt keine selbstständigen Tätigkeiten ein, sondern umfasst nur abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, bekommen sie auch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. **In bestimmten Fällen** wird gleichzeitig auch die **selbstständige Erwerbstätigkeit** erlaubt. Dies hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Die meisten Flüchtlinge erhalten die allgemeine Beschäftigungserlaubnis (für abhängige Beschäftigungsverhältnisse). Falls sie sich selbstständig machen wollen, müssen sie hierfür die Genehmigung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall beantragen.

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit / JobCenter

Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben das Recht auf Unterstützung durch die Agentur für Arbeit - insbesondere auf Beratung und Vermittlung - jedenfalls wenn kein Arbeitsverbot (mehr) vorliegt. Bei Flüchtlingen, die Leistungen nach SGB II erhalten, ist hierfür das JobCenter zuständig. Wir empfehlen deshalb in vielen Fällen die Arbeitslos- bzw. Arbeitssuchend-Meldung bei der Agentur für Arbeit auch schon beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration bieten bis Ende 2014 auch die drei niedersächsischen Bleiberechtsnetzwerke AzF 2, NetwIn 2.0 und FairBleib Südniedersachsen. Die Arbeit der Netzwerke wird ab 2015 voraussichtlich durch im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund geförderte Projekte fortgesetzt.

Weitere Informationen

- „Arbeitserlaubnis“ Pro Asyl
www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Leitfaden für Flüchtlinge 9.3; 14.3.
- „Arbeit und Beruf“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/arbeitsberuf-node.html
- Internetseiten der niedersächsischen Bleiberechtnetzwerke:
www.azf2.de ; www.esf-netwin.de/
www.bildungsgenossenschaft.de/projekte/fairbleib-sudniedersachsen/
- „Anerkennungsgesetz“
www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennungsgesetz_des_bundes.php
- IQ-Netzwerk; www.iq-niedersachsen.de
- Bildungsberatung www.caritas-hannover.de/migration-bildungsberatung.html
www.innere-mission-friedland.de/was-wir-machen/bildungsberatung/
www.jmd-portal.de/
- Herbergsverein Winsen/Luhe und Umgebung e.V.: Gemeinnützige Beschäftigung für Asylsuchende
www.herbergsverein-winsen.de/data/in_news.htm

Relevante Akteure

- Agenturen für Arbeit und JobCenter vor Ort
- Teilprojekte der Bleiberechtnetzwerke vor Ort (AzF 2; NetwIn 2.0; FairBleib Südniedersachsen)
- Flüchtlingsberatungsstellen
- Integrationsberatungsstellen
- Jugendmigrationsdienste, Migrationsdienste für erwachsene Zuwanderer (JMD/MBE)
- Anerkennungsberatungsstellen des Netzwerks IQ (Integration durch Qualifizierung)
- Bildungsberatung

Was kann ich tun?

- Versuchen Sie die Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob eine Beschäftigungserlaubnis bereits vorliegt. Falls Sie sich unsicher sind, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.
- Bieten Sie Begleitung zu Terminen bei der Agentur für Arbeit oder beim JobCenter an und führen Sie Gesprächsprotokolle über das Gesagte, damit die Vereinbarungen auch noch später nachvollziehbar und zu belegen sind.
- Informieren Sie sich über mögliche Beschäftigungen in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit oder dem JobCenter.
- Stellen Sie den Kontakt her zu den Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsstellen und helfen Sie bei Bewerbungen, Vorstellungsgesprächen etc.
- Nehmen Sie Kontakt zu Beratungsstellen auf, um mitgebrachte Qualifikationen anerkennen zu lassen.

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben zunächst nur eingeschränkt Zugang zu öffentlich geförderten Sprachkursen.

Da sie nur Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und damit häufig auch ihren Rechtsanwalt für das Asylverfahren finanzieren müssen, können sie kostenpflichtige Sprachkurse oft nicht selbst bezahlen. Daher sind gerade in den ersten Monaten die Möglichkeiten zu prüfen, was z. B. in der Gemeinde dafür getan werden kann, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und auch zur Alphabetisierung zu organisieren und anzubieten.

In einigen Städten und Landkreisen gibt es spezielle kostenfreie Alphabetisierungskurse für Frauen, die von unterschiedlichen Sprachkursträgern angeboten werden. Fragen Sie bei den örtlichen Beratungsstellen nach diesen Angeboten.

Flüchtlinge sollen sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zurechtfinden; dazu zählt ganz maßgeblich die Verständigung, der Erwerb der deutschen Sprache.

Sobald ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gegeben ist, können Flüchtlinge bis Ende 2014 Teilnehmende eines der niedersächsischen Bleiberechtsnetzwerke (vgl. Kap. 6) werden und deswegen berufsbezogene Sprachkurse besuchen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds' gefördert werden. Diese berufsbezogenen Sprachkurse beinhalten meistens ein berufliches Praktikum; die Teilnehmenden können ein Zertifikat erwerben mit Benennung des entsprechenden Sprachniveaus, das gemäß dem „Europäischen Referenzrahmen“ erreicht wurde (z.B. A1, A2, B1). Ab 2015 haben Flüchtlinge voraussichtlich weiterhin diese Möglichkeit, wenn sie Teilnehmende eines über das neue Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Projektes werden.

Traumatisierte bzw. psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff im Kopf zu behalten und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert. Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit

sich bringen, von einfachen Unterhaltungen z.B. während eines Spaziergangs bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern, sind gefragt.

Wenn Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, kann meistens die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragt werden. Je nachdem, welche Aufenthaltserlaubnis nach welcher Norm erteilt wurde, besteht entweder ein Teilnahmeanspruch oder es liegt im Ermessen des BAMF, trotz fehlenden Anspruchs die Teilnahme zuzulassen. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben ebenfalls einen Teilnahmeanspruch.

Wenn Sie sich darüber hinaus zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden diese Möglichkeit sehr gern nutzen!

Wichtig:

Für eine individuelle Beratung zur Sprachförderung stehen die zuständigen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände zur Verfügung.

Wenn Sie mit Flüchtlingen sprechen, haben sie dadurch bereits die Chance, die deutsche Sprache zu hören und vielleicht auch selbst zu antworten / auszuprobieren.

Weitere Informationen

- „Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium“ Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asyl-verfahren/77-deutschkurs-kindergarten-schule-studium/
- „Deutsch lernen“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html
- „Berufsbezogene Sprachförderung“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/esf-info-flyer-de-pdf.html
- Sprachkurse und Nachholen von Schulabschlüssen, Projekt Zugang zu Bildung für junge Flüchtlinge des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück, Informationsfaltblatt und ergänzende Informationen
www.caritas-os.de/themen/migrationundintegration/projekte/profilii/informationmaterial/
- Ggf. bezuschussen Evangelische und Katholische Erwachsenenbildung in Niedersachsen selbstorganisierte Sprach- und Kommunikationskurse
www.eeb-niedersachsen.de/ und www.keb-nds.de/
- Das Portal „ich-will-deutsch-lernen“ (Deutscher Volkshochschul-Verband) unterstützt die sprachliche, gesellschaftliche und berufliche Integration von Zugewanderten:
www.iwddl.de

Relevante Akteure

- Beratungsstellen
- Bildungsträger, Volkshochschulen
- ehrenamtliche Initiativen, evtl. auch Kirchen
- Projekte im Rahmen des Bleiberechtsnetzwerks (vgl. Kapitel 6)

Was kann ich tun?

- Informieren Sie sich bei Beratungsstellen, Kirchen oder Bildungsträgern über kostenfreie Sprachkurse für Flüchtlinge.
- Informieren Sie sich über mögliche Kostenreduzierungen bei kostenpflichtigen Sprachkursen.
- Gewinnen Sie in Ihrer Gemeinde Lehrerinnen und Lehrer, die im Ruhestand sind, einen Kommunikations- oder Sprachkurs anzubieten.
- Versuchen Sie auch gerne selbst (wenn Sie es sich zutrauen) ein paar Wörter zu vermitteln. Sie können z.B. üben, sich gegenseitig vorzustellen oder bei einem gemeinsamen Einkauf zu „unterrichten“.

Kindergarten

Sobald ein Kind ein Jahr alt ist, hat es in Deutschland (seit 2013) einen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Kita-Platz. Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen. Das gilt auch, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung hat. Eine frühzeitige Anmeldung ist ratsam, da der Bedarf an Betreuungsplätzen häufig sehr hoch ist. Bei einem Kindergartenbesuch können auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden (siehe unter Schule).

In der Regel findet im vorletzten Kindergartenjahr ein Sprachtest für alle Kinder statt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.

Schule

Die **gesetzliche Schulpflicht** beträgt in Niedersachsen **12 Jahre**. Sie beginnt für alle Kinder, die hier ihren Wohnsitz haben, wenn sie bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt werden (§ 63ff NSchG). Flüchtlingskinder mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Dies ist spätestens drei Monate nach der Einreise der Fall. Zuvor haben sie - wie auch Kinder ohne Papiere - ein Schulbesuchsrecht.

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch häufig wegen Vertreibung, Krieg und Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Nach der Ankunft in Deutschland können zudem weitere Verzögerungen durch mehrfaches Umziehen eintreten. In den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen Bramsche und Friedland wird eine Beschulung für die Dauer des Aufenthaltes vorgehalten. In Braunschweig soll ein entsprechendes Schulangebot aufgebaut werden.

In Niedersachsen entscheiden die Schulen eigenständig darüber, in welche Klasse Flüchtlingskinder, die bereits im schulpflichtigen Alter sind, eingestuft werden. Die Schulen haben zudem die Möglichkeit, eine spezielle Sprachförderung für nicht Deutsch sprechende Kinder und Jugendliche insbesondere in sogenannten „Sprachlernklassen“ anzubieten. Aufgrund eines Erlasses des Nds. Kultusministeriums vom 01.07.2014 sind die Schulen verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in das Schulkonzept aufzunehmen.

In Niedersachsen gibt es bislang 70 spezifische Klassen an allen Schulformen (Grund-, Haupt-, Real-, Ober-, Gesamtschule, Gymnasium usw.). Voraussetzung für diese Förderung sind mindestens zehn Schüler, die dem Unterricht in einer Regelklasse aufgrund eines hohen Unterstützungsbedarfes in der deutschen Sprache noch nicht folgen können. Dabei sind die Schüler, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind, über eine geringe oder keine schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsland verfügen oder Alphabetisierungsbedarf in deutscher Sprache im Sekundarbereich I haben, doppelt zu zählen. Daher sind diese Klassen entsprechend kleiner.

Erfüllung der zwölfjährigen Schulpflicht im Sekundarbereich II

Nach dem mindestens neunjährigen Schulbesuch im Primar- und Sekundarbereich I müssen junge Flüchtlinge, wie alle schulpflichtigen Jugendlichen, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und keine betriebliche Berufsausbildung beginnen, ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule (BBS) mit Vollzeitunterricht erfüllen. Für Schüler ohne die erforderlichen Deutschkenntnisse können an einer BBS Sprachförderklassen (BVJ-A) eingerichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind folgende Behördengänge erforderlich:

- die Schuleingangsuntersuchung des Kindes beim Gesundheitsamt,
- die Anmeldung bei der Schule,
- die Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt, wenn Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden bzw. beim JobCenter, wenn Leistungen nach SGB II bezogen werden,
- die Beantragung eines Schülertickets bei entsprechend weiter Entfernung des Schulortes von der Unterkunft,
- die Beantragung der Schulerstausstattung (Ranzen, Schreibutensilien, Hefte etc.) in Höhe von € 70,-- im ersten und € 30,-- im zweiten Schulhalbjahr (Beim JobCenter ist hierfür kein eigener Antrag erforderlich.),
- die Beantragung der Mittel für Mittagessen in der Schule oder im Hort (Eigenanteil),
- Mittel für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Mittel für das Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (bis € 10,-- monatlich),
- die Beantragung der Mittel für Lernförderung, wenn die Schule den Bedarf bestätigt, weil insbesondere die Versetzung gefährdet ist.

Für Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse, die sich zudem mit dem deutschen Schulsystem, Formularen, Behörden und den Verkehrswegen (noch) nicht auskennen, sind diese Schritte große Herausforderungen und unter Umständen auch Hürden. Ihre Unterstützung ist gefragt.

Kooperation von Eltern und Schule / Kita

Elternabende, gemeinsam mit Eltern organisierte Schulfeste oder Hausauf-

gabenkontrollen sind - anders als in Deutschland - in vielen Ländern unüblich. Die „deutsche“ Idee einer geteilten Bildungsförderung von Schule und Elternhaus kennen viele der geflüchteten Eltern nicht. In ihren Heimatländern wird häufig den Schulen die alleinige Verantwortung für die Ausbildung der Kinder zugesprochen. Auch deutschen Lehrern und Erziehern sind diese Unterschiede meist nicht bewusst. Sehr hilfreich ist es, die Eltern z.B. zu den Elternabenden zu begleiten und zu informieren, dass vor

allem im Primarbereich Kinder eine Mitteilungsmappe haben, wo Elternbriefe, Mitteilungen usw. abgeheftet werden und die Eltern jeden Tag Einblick nehmen können.

Leider gab es in der Vergangenheit auch offensichtliche Mängel bei der schulischen Versorgung:

- Trotz Anmeldung erhielten die schulpflichtigen Kinder / Jugendlichen erst nach mehreren Monaten Wartezeit einen Schulplatz.
- Es gibt zu wenig Sprachlernklassen und weitere Sprachfördermaßnahmen.
- An den Berufsbildenden Schulen gibt es zu wenig Sprachförderklassen (BVJ-A); der Einstieg während eines Schulhalbjahres ist problematisch.
- Kinder wurden erst sehr spät – trotz guter Leistungen – von der Sprachlernklasse in die Regelklasse vermittelt oder sie wurden aufgrund noch lückenhafter Sprachkenntnisse und nicht ihren Potenzialen entsprechend primär an die Förder- und Hauptschulen vermittelt.

Das Land Niedersachsen ist sehr engagiert, dass es hier zu Verbesserungen kommt. Kritisches Beobachten, Feststellen von Bedarfen und dieses auch rele-

vanten Akteuren (z. B. Migrations- und Flüchtlingsberatungsdienste, Integrationsbeauftragte, Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, kommunale runde Tische) mitzuteilen ist sehr hilfreich.

Nach der Schulpflicht

Für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene ist die Aufnahme an einer berufsbildenden Schule (BBS), etwa in einem Berufsvorbereitungsjahr, möglich, wenn es freie Plätze gibt. Bitte informieren Sie sich über Möglichkeiten der Einschulung bei den örtlichen Integrationsberatungsstellen, den Migrationsberatungsdiensten für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder beim Jugendmigrationsdienst (JMD).

Studium

Auch mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung können Flüchtlinge grundsätzlich in Deutschland studieren, wenn es nicht ausdrücklich durch eine Auflage untersagt wurde. Neben der Aufnahme an der Hochschule muss insbesondere die Finanzierung des Studiums (Zugang zu BAföG, Stipendium etc.) und die Vereinbarkeit mit der Wohnsitzauflage geklärt werden.

Wichtig:

Seien Sie sich dessen bewusst, dass Sie die Rolle des Mittlers bzw. Unterstützers einnehmen können; die letztendliche Verantwortung tragen bekanntlich die Eltern. Die Schule ist verpflichtet, direkt die Eltern zu informieren. Sie können, wenn die Eltern es wollen, erklären, erläutern, informieren. Bei dieser Unterstützung stehen Sie unter Schweigepflicht; auch dieses sollte den Eltern nochmals gesondert gesagt werden.



Weitere Informationen

- „Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium“ Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asyl-verfahren/77-deutschkurs-kindergarten-schule-studium/
- „Schulsystem“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Schulsystem/schulsystem-node.html
- „Das Bildungspaket“ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27927&article_id=95966&psmand=17
- „Sprachförderung in Niedersachsen“ Niedersächsischer Bildungsserver
www.nibis.de/nibis.php?menid=946
- „Bildungs- und Teilhabepaket“ Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge
www.azf2.de/infomaterial/bildungs-und-teilhabepaket/
- „Schulpflicht und Sprachförderung in Niedersachsen“ und „Studieren in Deutschland mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen“, Projekt Profil des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück, Informationsfaltblatt und ergänzende Informationen
www.caritas-os.de/themen/migrationundintegration/projekte/profilii/informationsmaterial/

Relevante Akteure

- Schulen vor Ort
- Bildungsberatung vor Ort, z.B. Jugendmigrationsdienst (JMD) (Altersgruppe der 12- bis 27-Jährigen)
- Integrationsberatungsstellen (IB) vor Ort
- Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE)
- Migrationszentren vor Ort
- Flüchtlingsberatung

Was kann ich tun?

- Informieren Sie sich über das Prozedere der Einschulung bei Bildungsberatungen in Ihrer Kommune.
- Versuchen Sie (soweit es Ihnen möglich ist) das deutsche Bildungssystem gegenüber den Flüchtlingen, die sie betreuen, zu erklären.
- Begleiten Sie die Eltern und Kinder zu Terminen in die Schule oder auch vielleicht an den ersten Schultagen. Informieren Sie sie darüber, dass Kinder in Deutschland zuhause nach der Schule in der Regel Hausaufgaben zu erledigen haben und diese im besten Fall von den Eltern täglich kontrolliert bzw. die Kinder danach gefragt werden sollten.
- Informieren Sie sich über mögliche Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei einer Flüchtlings- oder Migrationsberatungsstelle etc.
- Helfen Sie bei den Bewerbungen für einen Kita-/Kindergartenplatz.

Ein neuer Ort, neue Menschen und der Wunsch, einen neuen Alltag zu finden und zu gestalten ... all das beschäftigt Menschen, die als Flüchtling nach Deutschland kommen. Ehrenamtliche können hierbei eine zentrale Rolle spielen, Flüchtlingen ein Gefühl von Heimat zu geben und in ihrem neuen Umfeld anzukommen.

Wünschenswert ist dabei, eine gute Balance zwischen der ersten notwendigen Begleitung und Unterstützung sowie der Eigeninitiative und Selbstständigkeit von Flüchtlingen zu finden. Flüchtlinge sollen soweit willkommen geheißen werden und in ihrem Alltag Unterstützung erfahren, dass sie in absehbarer Zeit unabhängig und selbstständig in ihrem neuen Umfeld handeln können. Oftmals sind Flüchtlinge motiviert, schnell die deutsche Sprache zu lernen, Kontakte zu knüpfen oder ihre Fähigkeiten einzubringen. Leider bremsen jedoch häufig die gegebenen Umstände, z.B. die Lage der Unterkunft oder ein langes Asylverfahren, dies aus. Ehrenamtliche können hier aktiv werden und in Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen, ortsansässigen Sportvereinen und Gruppen Freizeitgestaltung anbieten, Berührungs- und Begegnungspunkte

herstellen sowie den Menschen einen Alltag zurückgeben. Oft sind es alltägliche Aktivitäten, bei denen Flüchtlinge Unterstützung schätzen und bei denen Sprachbarrieren niedrig sind.

Freizeit, Sport und Sprache

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft - besser in der Nachbarschaft (nutzen Sie Räume der Kirchengemeinden, der Schulen oder anderer Bildungs- und Freizeiteinrichtungen) - sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Umgebung, z.B. durch Organisation von Ausflügen, ist für die Flüchtlinge oft ein „Highlight“. Um den Zugang zu Freizeit- und Bildungsangeboten für Flüchtlinge oder Flüchtlingskinder zu ermöglichen, lassen sich häufig ermäßigte Beiträge im Dialog mit Sportvereinen oder anderen Institutionen aushandeln. Die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen ist teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Auch für Sprachunterricht gewähren verschiedene Stellen Zuschüsse zur Bezahlung von Lehrkräften und Unterrichtsmaterialien. Natürlich müssen

auch hierfür die erforderlichen Anträge gestellt werden! Bis die Auszahlung der Förderung erfolgt, ist zu klären, ob und wer in Vorleistung treten kann.

Kontakte knüpfen

Bei regelmäßigen Begegnungsabenden für Flüchtlinge und Ehrenamtliche besteht die Chance für „Neue“ – Flüchtlinge wie Ehrenamtliche – sich gegenseitig kennenzulernen und wichtige Kontakte miteinander zu knüpfen. Oftmals helfen auch schon länger in der Gemeinde lebende Flüchtlinge neu Angekommenen gerne bei der Orientierung. In manchen Gemeinden hat es sich bewährt, dass Ehrenamtliche „Patenschaften“ für Familien, Einzelpersonen, Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftsunterkünfte übernehmen, um den Flüchtlingen eine konstante Kontaktperson, die möglicherweise eine gemeinsame Sprache spricht, zu geben. Oder Flüchtlinge benennen ihrerseits einen Ansprechpartner, der z.B. Termine für Veranstaltungen weitergibt. Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Ihr Engagement ist wichtig. Es gibt viel zu tun. Übrigens lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

Die jeweiligen Rahmenbedingungen sind sehr unterschiedlich und beeinflussen, ebenso wie die Dynamik und die beteiligten Menschen, wie sich das Miteinander gestaltet und entwickelt.

Miteinander

Mit dem Eintreffen der Flüchtlinge in einer niedersächsischen Stadt oder einer kleinen niedersächsischen Gemeinde stehen die lokalen Behörden sowie auch die dort lebende Bevölkerung vor verschiedenen Herausforderungen: die neuen Mitbewohner willkommen heißen, die Sprachbarrieren sowie mögliche Vorurteile auf beiden Seiten abbauen und durch neue wohlwollende Kontakte ersetzen. Denn nur „in Sicherheit“ zu sein, ein Asylverfahren zu durchlaufen und soziale Leistungen zu bekommen, ist für kaum einen in Deutschland ankommenden Flüchtling ein Ziel. Ganz oben steht bei den meisten der Menschen hier ein neues Leben zu beginnen, und dazu gehören interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“.

Ausübung der Religion

Der persönliche Glaube kann für den einzelnen Flüchtling eine wichtige Stütze beim Ankommen und Einleben in Deutschland sowie bei der Verarbeitung der Flucht-

Begleitung, Begegnung und Berührungspunkte

– weitere Angebote für Flüchtlinge

erfahrung sein. Deshalb sind viele Flüchtlinge dankbar, wenn man ihnen Kontakte zu Gemeinden und Gruppen ihrer jeweiligen Konfession bzw. Religion vermittelt.

Natürlich gilt unsere Hilfe unterschiedslos allen Flüchtlingen, gleich welcher Konfession oder Religion. Gleichwohl sind unter den Flüchtlingen auch zahlreiche Christinnen und Christen, die z. B. an internationalen

oder interkulturellen Gottesdiensten Interesse haben könnten oder gern einen gemeindlichen Raum für Gottesdienste in ihrer heimatlichen Prägung nutzen würden.

Schließlich: Als kirchlich Aktive sollten wir sprach- und dialogfähig über unseren Glauben sein und müssen nicht verschweigen, aus und mit welcher Motivation wir helfen.

Weitere Informationen

- „Das Bildungspaket“ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27927&article_id=95966&psmand=17
- Dialog mit den Religionen
- Literaturhinweis: Anstoß zum Dialog
www.bistum-hildesheim.de/bho/dcms/sites/bistum/gesellschaft/interreligioeserdialog_oekumene/broschueren/anstoss.html
- Weitere Hilfestellungen bieten die Dialogbeauftragten der Diözesen Hildesheim und Osnabrück: www.bistum-hildesheim.de/bho/dcms/sites/bistum/bistum/generalvikariat/ha-pastoral/oekumene.html und www.bistum-osnabrueck.de/das-bistum/kirchliche-auftraege/dialog-der-religionen.html
- Interkultureller und interreligiöser Dialog, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers: www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-fuer-sie/erleben/kirche-im-dialog
www.kirchliche-dienste.de/gash
www.kirchliche-dienste.de/islam

Relevante Akteure

- Beratungsstellen vor Ort
- Kirchen und kirchliche Einrichtungen
- Dialogbeauftragte der Kirchen
- Sportvereine, Kultur-, Migrations-, Jugendzentren
- Örtliche Gruppen (Musik, Handarbeit etc.)
- Sprachmittler und Dolmetscher, Menschen aus den jeweiligen Kulturkreisen, die schon länger in Deutschland leben
- Sprachlehrer, pensionierte Lehrkräfte für Sprachunterricht und Hausaufgabenhilfe
- Volkshochschulen oder andere Träger von Sprachkursen, um Zugang zu klären
- Museen, Frei- und Hallenbäder, Zoos, Freizeitparks, Natur- oder Nationalparks, Kinos
- Gemeinde- oder Stadtverwaltung für eventuelle Ermäßigungen
- Migrantenselbstorganisationen

Was kann ich tun?

Ideen für Aktivitäten, bei denen Unterstützung oder gemeinsames Erleben gewünscht sind:

- Mit dem Auto zum nächsten Supermarkt oder Lebensmittelladen mit Lebensmitteln aus dem Heimatland fahren, z.B. arabisches/asiatisches Geschäft
- Begleitung zum Arzt oder zur Behörde anbieten
- Termine vereinbaren (z.B. mit Behörden, Arzt, Beratungsstellen, Schulen etc.)
- Bahn- oder Bustickets kaufen und ausdrucken sowie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erklären
- Wenn öffentliche Verkehrsmittel rar oder teuer sind, sich um Alternativen kümmern, z.B. Fahrgemeinschaften zur Abholung der monatlichen Leistungen oder zur Kirche/Moschee
- Die Wohnung gemeinsam verschönern und wohnlicher machen
- Sprachunterricht (formell oder informell) organisieren
- Babysitten während des Sprachunterrichts anbieten
- Sich selbst zum Tee oder Kaffee einladen (lassen)
- Interkulturelle Begegnungsabende für Einheimische und Flüchtlinge im Ort organisieren
- Kleiderkammern/Flohmarkt veranstalten
- Sportvereine, Spielkreise und Musikgruppen dazu animieren, zu einem „Tag der offenen Tür“ einzuladen
- Sportereignisse gemeinsam verfolgen (Fußball-Weltmeisterschaft, Champions-League, Olympia etc.)
- Bei Arbeitseinsätzen an Sportstätten, Kindergärten, in Stadtparks oder bei einem Umzug gemeinsam mithelfen
- Internet-Zugang organisieren
- Interesse an den jeweiligen religiösen Feiertagen und damit verbundenen Traditionen zeigen
- Hausaufgabenhilfe für Kinder
- Ausflüge in die Umgebung (See, Picknick, Freibad, Zoo, Museum ...)
- Flüchtlingen die Gelegenheit geben, wenn gewünscht, von ihrem Land/ihrer Geschichte/ihrer Kultur zu erzählen > Denken Sie hierbei auch an Traumata (vgl. Kapitel 5 in diesem Heft)
- Auf Migrantenselbstorganisationen aufmerksam machen
- Lokale Betriebe nach Möglichkeiten zum Hospitieren/Praktikum/Ausbildung/Jobs fragen
- Besuche und Besichtigungen von Arbeitsstätten, Betrieben und Universitäten ermöglichen, um Arbeitsfelder und Berufe kennenlernen zu können
- Gemeinsame Gartenarbeit und zusammen Gemüse anbauen und ernten (Interkulturelle Gärten)

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ausgang des Asylverfahrens ist für Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben, ein entscheidender Brief. Solch offizielle und wichtige Post wird mit einem Zustel-

lungsdatum versehen, da mit Bescheiden oft Fristen verbunden sind. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass Flüchtlinge verstehen, sich sofort an Sie oder eine Beratungsstelle zu wenden, wenn ein Brief vom BAMF eintrifft.

Die vom BAMF mitgeteilte Entscheidung kann mehrere Formen annehmen.

1) Anerkennung / positiver Bescheid

- a) Asylantrag wird stattgegeben
- b) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- c) Zuerkennung von internationalem, subsidiärem Schutz

2) Ablehnung / negativer Bescheid

- a) Asylantrag ist unzulässig → Anordnung der Überstellung in anderes EU-Land
- b) Asylantrag ist (offensichtlich unbegründet) abgelehnt → Anordnung der Abschiebung in das Herkunftsland oder Überstellung in ein anderes EU-Land, wenn dieses bereits einen Schutzstatus erteilt hat

Nicht erschrecken, auch bei einem positiven Bescheid kann das Wort ‚abgelehnt‘ vorkommen, es bezieht sich dann aber auf eine bestimmte Form des Schutzes.

Beispiel: Wortlaut im BAMF-Bescheid zu 1)c)

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.*
3. *Der Antragsteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt.*
4. *Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.*

Jede Entscheidung hat Folgen für den Flüchtling und kann dementsprechend auch große Emotionen auslösen. In allen Fällen, bei positiven und negativen Be-

scheiden, sollten Flüchtlinge unbedingt Unterstützung bei den jeweiligen notwendigen Schritten erhalten.

Im Fall der Anerkennung

Ab diesem Zeitpunkt kommt auf den Flüchtling eine Papierflut zu. Behördengänge sind jetzt meistens die Hauptbeschäftigung; dazu zählt besonders das Ausfüllen zahlreicher (oft nicht verständlicher) Formulare, bevor er sich an die Planung einer langfristigen Perspektive in Deutschland machen kann. Dabei stehen Besuche beim JobCenter (Anmeldung für SGB II oder XII), der Kranken- und Rentenkasse sowie die Beantragung von Kindergeld an. Außerdem muss bei der Ausländerbehörde der elektronische Aufenthaltstitel (Hier handelt es sich um eine Chipkarte, auf der die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen (Auflagen) und die persönlichen Daten gespeichert sind.) beantragt werden. Sollten Flüchtlinge keinen blauen Flüchtlingspass erhalten und keinen Nationalpass haben, können sie unter Angabe von Gründen, warum ihnen der Kontakt zu ihrer Botschaft unzumutbar ist, ein international gültiges Dokument namens Reiseausweis für Ausländer beantragen.

Bei der Ausländerbehörde muss ein Flüchtling ggf., sollte sein Aufenthaltsstatus dies ermöglichen, **innerhalb von drei Monaten die Familienzusammenführung beantragen**, falls sich der Ehepartner und min-

derjährige Kinder im Ausland befinden, die nach Deutschland nachgeholt werden sollen. Um die Angehörigen nach Deutschland zu holen, müssen Personenstandsurkunden von beeidigten Dolmetschenden übersetzt und der deutschen Botschaft im jeweiligen Ausland zur Visaerteilung vorgelegt werden. Wie sich das Terminvergabeverfahren bei der jeweiligen Botschaft gestaltet und in welchem Zeitraum Termine vergeben werden, sollte frühzeitig in Erfahrung gebracht werden, um weitere Wartezeiten zu vermeiden.

Im Fall der Ablehnung

Ein Asylantrag kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Auswirkungen abgelehnt werden. Je nach Form der Ablehnung beträgt die Rechtsmittelfrist (= Zeit, um bei einem Gericht gegen den Bescheid zu klagen) eine oder zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, unabhängig davon, ob der Flüchtling den Bescheid an diesem Tag tatsächlich erhalten hat.

Hier empfiehlt es sich, einen fachkundigen **Rechtsanwalt** einzuschalten. Dieser Kontakt sowie die Finanzierung sollten nach Möglichkeit vorab geklärt sein, da im Falle einer Ablehnung schnelles Handeln erforderlich ist.

Abschiebungen oder Überstellungen sollen zuvor durch die örtliche Ausländerbehörde angekündigt werden. Dieses geschieht aber nicht immer. Der aktuelle Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zum Thema Rückführung und Rücküberstellung (Abschiebung) sieht zwar vor, dass Abschiebungen und Abschiebungshaft nach Möglichkeit zu vermeiden sind und die freiwillige Rückkehr in das Heimatland Vorrang hat; jedoch ist eine generelle Ankündigung der Abschiebung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen sind der erste und grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekanntzugeben. Familien sind nicht zu trennen.

Wenn die Rechtsmittel (zunächst) ausgeschöpft sind, stellt die Gewährung eines **Kirchenasyls** eine Möglichkeit dar. Hier handelt es sich um einen letzten legitimen Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betreffenden Flüchtlinge abzuwenden und dadurch eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen. Mit den betroffenen Personen

und Behörden wird eine Möglichkeit gesucht, eine zwangsweise Abschiebung zu verhindern bzw. eine geordnete Weiterwanderung zu ermöglichen. „Kirchenasyl“ setzt keine anderen Rechtsnormen als die in der Verfassung und im internationalen Recht geltenden. Es unterstellt jedoch, dass auch staatliches Handeln im Einzelfall fundamentale Rechtsnormen übersehen oder gar missachten kann. Von Seiten des Nds. Innenministers besteht kein Interesse, ein Kirchenasyl gewaltsam räumen zu lassen. Die Durchführung eines Kirchenasyls muss gut überlegt werden! Nutzen Sie von Anfang an die Flüchtlingsberatungsdienste! Allen beteiligten Personen muss Ziel und Perspektive im Vorfeld klar sein.

An verschiedenen Orten gibt es die Erfahrung, dass anwesende Unterstützungskreise die Abschiebung zunächst verhindern konnten. Sie organisieren sich beispielsweise durch Telefonketten oder andere Medien und informieren sich gegenseitig über terminierte Abschiebungen oder Überstellungen in ein anderes EU-Land. In solchen Fällen müssen Ziel und Perspektive besonders sorgfältig bedacht werden.

Bei allen Aktionsformen steht immer der einzelne betroffene Flüchtling im Mittelpunkt der Entscheidung. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Alle diese

Schritte sind im Hinblick auf die Folgewirkung sehr gut zu überlegen.

Wenn Flüchtlinge die Mitteilung über die Ablehnung ihres Asylantrags oder die Ankündigung einer Abschiebung erhalten, führt dieses oftmals zu erheblichen Angstzuständen und emotionalen Reaktionen, zumal die Menschen aus eigener Erfahrung in der Regel sehr genau wissen, was sie in ihren Herkunftsländern oder anderen EU-Ländern erwartet. Hier kann auch ärztliche Hilfe und psychologische Betreuung notwendig werden.

Einige Flüchtlinge reagieren auf die Ankündigung einer Abschiebung oder Überstellung mit Untertauchen, was zu **Illegalisierung** und in den Fällen einer Überstellung in ein EU-Land zu einer Verlängerung der Überstellungsfristen führt. Die vermeintliche Hoffnung, nach einer Ablehnung in Deutschland in ein anderes EU-Land zu reisen und dort einen neuen Asylantrag zu stellen, um bleiben zu können, ist keine Lösung. Das Dublin-Verfahren hat zum Ziel, dass der Flüchtling dort, wo er erstmalig ein EU-Land betreten hat, sein Asylverfahren durchlaufen soll. Die Bemühungen seitens aller Staaten werden darauf ausgerichtet sein, den Flüchtling in dieses Erstland zurückzuführen. Fachkundige Beratung ist erforderlich.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (in der Regel mit einer Duldung), die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine Eingabe an die **Härtefallkommission** beim Niedersächsischen Innenministerium richten, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen. Vor einer Antragstellung sollte dringend fachkundiger Rat eingeholt werden.

Die Frage der **freiwilligen Rückkehr** in das Herkunftsland kann sich für Flüchtlinge in unterschiedlichen Kontexten stellen. Hintergründe können sowohl abgelehnte Asylverfahren und die damit bestehende Ausreisepflichtung sein, ebenso Gefühle der Perspektivlosigkeit, aber auch in familiären oder persönlichen Gründen liegen. In persönlichen Entscheidungsprozessen kann die Rückkehr in das Herkunftsland eine von mehreren Optionen sein. Zur Entscheidungsfindung ist eine kompetente Beratung notwendig, die alle Aspekte des Prozesses und der individuellen Motivationen berücksichtigt. Als landesweit genutzte Anlaufstellen stehen in Niedersachsen das Raphaelswerk in Hannover und die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld zur Verfügung.

Weitere Informationen

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“: www.nds-fluerat.org > Infomaterial
- „Das Bildungspaket“ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27927&article_id=95966&psmand=17
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche
www.kirchenasyl.de
- Härtefallkommission Niedersachsen
www.hfk.niedersachsen.de
- ZIRF - Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung: www.zirf.eu
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: Freiwillige Rückkehr
www.mi.niedersachsen.de >Themen >Ausländerrechtliche Angelegenheiten >Aufnahme & Unterbringung von Flüchtlingen >Förderung der freiwilligen Rückkehr
- Raphaelswerk Hannover; www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge
- AWO Hildesheim – Freiwillige Rückkehr
- Beratungsstellen und Organisationen im Land der Überstellung
www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/02/Liste_AnsprechpartnerInnen_Dublin.pdf

Relevante Akteure

- Beratungsstellen vor Ort
- JobCenter
- Krankenkasse
- Ausländerbehörde
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Gerichte: Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte
- Flüchtlingsrat Niedersachsen
- Migrationsberatungsdienste
- Rechtsanwälte
- (beeidigte) Dolmetschende
- Deutsche Botschaft im Ausland
- Kirchengemeinden und Menschen in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft
- Aktivisten und Migrantenselbstorganisationen
- ‚Asyl in der Kirche‘
- Nds. Härtefallkommission
- Raphaelswerk Hannover
- AWO Hildesheim– Freiwillige Rückkehr

Was kann ich tun?

Weisen Sie Flüchtlinge darauf hin, mit Bescheiden vom BAMF sehr zeitnah jemanden aufzusuchen, der ihnen diesen Brief übersetzt und erklären kann.

- Wenn Ihnen bekannt ist, dass jemand möglicherweise sehr emotional auf eine Entscheidung reagiert, sorgen Sie dafür, dass professionelle Hilfe eingeschaltet wird.
- Erkundigen Sie sich (bei Beratungsstellen) nach Rechtsanwälten in Ihrer Nähe, die sich auf das Fachgebiet Ausländer- und Asylrecht spezialisiert haben.
- Erkundigen Sie sich im Falle von Familienzusammenführungen nach Merkblättern der jeweiligen Botschaften, damit die Flüchtlinge eine erste Orientierung erhalten, welche Dokumente, Übersetzungen etc. notwendig sind.
- Vereinbaren Sie bei Bedarf und vor allem, wenn schnelles Handeln aufgrund von Fristen erforderlich ist, Termine bei Beratungsstellen und/oder Rechtsanwälten und unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der weiteren Kommunikation.
- Wenn Flüchtlinge Probleme mit der Finanzierung von Rechtsanwälten oder Kosten für ärztliche Atteste haben, können Sie z.B. durch Spendenaufrufe oder einen Rechtshilfefonds helfen.
- Haben Sie im Blick, dass die jeweilige Person entscheidet, welchen Weg sie einschlagen möchte. Hierbei können Sie Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und diskutieren. Falls Situationen ausweglos erscheinen, ziehen Sie eine Beratungsstelle zu Hilfe, die möglicherweise weitere Optionen kennt.
- Wenn die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland eine Option sein könnte, vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin beim Raphaelswerk Hannover oder fragen Sie telefonisch an, um sich unverbindlich beraten zu lassen und Informationen über mögliche Rückkehrhilfen zu erfahren.
- Wenn eine Eingabe an die Nds. Härtefallkommission gerichtet werden soll, können Sie wertvolle Hilfe leisten bei der Zusammenstellung von Argumenten zur erfolgten Integration, die für den Verbleib des Flüchtlings, der Flüchtlingsfamilie sprechen, da zwischenzeitlich Deutschland zur Heimat geworden ist.
- Mobilisieren Sie Bekannte, Kirchengemeinden und Vereine, um sich im Falle von Abschiebungen oder Rücküberstellungen für Flüchtlinge einsetzen zu können.
- Bereiten Sie anerkannte Flüchtlinge auf die deutsche Bürokratie und die damit verbundene Papierflut vor. Nicht jeder ist in der Lage, wichtige Briefe zu erkennen, Formulare auszufüllen und Dokumente zu sortieren. Legen Sie zusammen Mappen oder Aktenordner an.

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

a. Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts

Interkulturelle Kompetenz

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikationsfähigkeit durch Mehrsprachigkeit, gegebenenfalls auch nonverbal durch den „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert. Neben Sprachkenntnissen sind in der Zusammenarbeit mit Flüchtlingen auch interkulturelle Kompetenzen förderlich, da diese zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen eine Beziehung aufbauen, gegenseitiges Verständnis ermöglichen und Menschen mit vielfältigen Erfahrungen ansprechen, erreichen und einbeziehen können.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte, Vorannahmen und Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- Systemisches Wissen
- (Familien-)Geschichtliches Wissen
- Gesellschaftspolitisches Wissen

Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltungen und persönliche Kompetenzen, z. B.

- Respekt
- Anerkennung von kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit
- Einfühlungsvermögen
- Sensibilität
- Offenheit und Neugierde
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit und Missverständnisse auszuhalten
- Flexibilität in den Umgangsformen und in der Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit, sich selbst abgrenzen zu können
- Lernfähigkeit
- Liebe zum Menschen
- und nicht zuletzt Humor

Keine Sorge, Sie müssen im Vorfeld Ihres Engagements keine Schulung besuchen oder eine Prüfung in „Interkultureller Kompetenz“ ablegen! Haben Sie Interesse an Menschen und begegnen Sie ihnen möglichst vorurteilsfrei - auf Augenhöhe! Wir alle lernen im Alltag - im gemeinsamen Umgang - mit- und voneinander.

Ziel des Ehrenamts

Das Engagement im interkulturellen Kontext sollte nach unserem Verständnis auf die Selbstständigkeit der von Ihnen betreuten Flüchtlinge abzielen. Wir sehen es als Erfolg Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an, wenn Sie es schaffen, sich (vollkommen oder in einigen Bereichen des Alltags) überflüssig zu machen. Bitte vergessen Sie nicht, dass es wichtig ist zu erkennen, welche individuellen Bedürfnisse und ganz besonders welche Stärken (Ressourcen/Kompetenzen) die geflüchteten Menschen haben und mitbringen. Versuchen Sie, die Flüchtlinge, die Sie unterstützen, nicht als Opfer zu sehen, sondern unterstützen Sie diese in ihren individuellen Fähigkeiten.

Wir möchten Sie außerdem ermutigen, sich in regelmäßigen Abständen selbst und Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten zu reflektieren. Versuchen Sie doch einmal, sich folgende Fragen selbst zu beantworten:

Was mache ich?

Mit wem mache ich das?

Wie mache ich das?

Geht es auch anders?

Wie machen es Andere?

Warum mache ich das?

Was steckt hinter meiner Motivation?

Macht mir mein Ehrenamt Spaß oder ist es eher eine Belastung?

Wir erhoffen uns, dass Sie durch die Beantwortung dieser Fragen (u. v. a.) herausfinden können, wie Sie zu Ihrem Engagement stehen und auch vielleicht, wie Sie Ihre Arbeit für sich selbst und die Flüchtlinge verändern und evtl. auch verbessern können.

b. Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?

Eine gemeinsame Sprache zu finden, ist für die Unterstützung von Flüchtlingen ein Schlüssel, wenn auch nicht der einzige. Oftmals einigt man sich auf eine Sprache wie Englisch oder Französisch, die für beide Seiten nicht die Muttersprache ist. Auch wenn sich vieles ohne Worte regeln lässt, wenn man sich erst einmal kennengelernt hat, ist es zum gegenseitigen Verständnis und für bestimmte Sachverhalte wichtig, direkt kommunizieren zu können.

Auch bei Terminen mit Behörden, beim Arzt, im Kindergarten oder in der Schule stehen keine Dolmetschenden zur Verfügung, und spätestens bei der Erklärung von behördlichen Briefen, die die Flüchtlinge häufig erhalten, ist es hilfreich, eine Person mit den benötigten Sprachkenntnissen hinzuziehen zu können. Es ist hier mit einer großen Sprachvielfalt zu rechnen, da in den Kommunen Flüchtlinge aus allen Herkunftsländern untergebracht werden. Hier können auch Sprachen auftauchen, die in Deutschland nur wenigen bekannt sind.

In der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen können Dolmetscher sowohl die Rolle des Übersetzers als auch einer Kontaktperson einnehmen. Ebenso wie die Unterstützer sollten auch Dolmetscher darauf achten, sich nicht über das Maß hinaus vereinnahmen zu lassen, das sie selbst einbringen können oder wollen. Aufgrund der gemeinsamen Sprache werden Dolmetscher zudem oftmals auch als Experten wahrgenommen. Beispielsweise kann für Dolmetschende die Weitergabe ihrer privaten Telefonnummer dazu führen, dass diese an andere Flüchtlinge weitergegeben wird, die sie möglicherweise noch gar nicht kennengelernt haben.

Es sollte unbedingt vermieden werden, dass Kinder, die die Sprache oftmals schneller lernen, für ihre Eltern oder andere Flüchtlinge übersetzen!

Um in Niedersachsen Dolmetscher zu finden, die die Arbeit vor Ort unterstützen können, sind vor allem die Beratungsdienste für Zuwanderer und Flüchtlinge wichtige Ansprechpartner. Manche dieser Dienste verfügen über Dolmetscherpools, zu denen auch andere Stellen Kontakt aufnehmen können.

In vielen Städten gibt es Integrationslotsen, die Neuzugewanderte herkunftssprachlich bei der Orientierung in der neuen Gesellschaft unterstützen sollen.

In den niedersächsischen Kommunen werden **Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe** eingerichtet, die auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund beitragen sollen. Diese sind bei den Kommunen angesiedelt. In vielen Kommunen gibt es weiterhin Integrationsbeauftragte, und auch die Kreisverwaltung selbst kann über Kontakte zu Dolmetschern verfügen.

Auch an Schulen oder Universitäten können Dolmetschende zu finden sein, z.B. Eltern oder ausländische Studierende.

Bei der Einbeziehung von Dolmetschern sind einige Regeln zu beachten, z.B.:

- dass die Person rechtzeitig angefragt und eingebunden wird,
- dass Sie der dolmetschenden Person erläutern, was das Thema des gemeinsamen Gespräches oder der erforderlichen Begleitung sein wird,
- dass Sie die Chance nutzen, Gesprächssituationen, die Ihnen etwas unklar erschienen, kurz mit der dolmetschenden Person zu besprechen,
- dass Sie während des Gesprächs im Kontakt mit dem Flüchtling bleiben (halten Sie Blickkontakt zum Flüchtling und sehen Sie nicht nur noch den Dolmetschenden an),
- dass Sie genügend Zeit für das Gespräch mit Übersetzung einplanen, damit der Flüchtling Rückfragen stellen kann.

Denken Sie auch darüber nach, dass ehrenamtlich tätigen Dolmetschern zumindest eine Aufwandsentschädigung zukommt.

Wenn kein Dolmetscher da ist ...

...läuft die Verständigung zwischen Flüchtlingen und Ehrenamtlichen oft mit Händen und Füßen unterstützt von Bildertafeln, aus dem Internet gezogenen Wörterbüchern, Sprachführern und seit einiger Zeit auch mit Hilfe von Übersetzungsdiensten aus dem Internet. Viele Flüchtlinge und Ehrenamtliche verfügen über Smartphones, mit deren Einsatz erste Sprachbarrieren leichter überwunden werden können: z.B. lassen sich mit Kommunikations-Apps Bildnachrichten (Einladungen, Bescheide, Termine) verschicken, die oftmals die gewünschte Botschaft überbringen können.

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

Weitere Informationen:

- Übersichten von Beratungsdiensten für Migranten und Flüchtlinge vor Ort: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org > Infomaterial > Adressen und Anlaufstellen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF: www.bamf.de > Brauchen Sie Hilfe? > Migrationsberatungsstellen
- Jugendmigrationsdienste: www.jugendmigrationsdienste.de
- Integrationslotsen: www.ms.niedersachsen.de > Themen > Migration und Teilhabe > Ehrenamtliches Engagement
- Portal „Arztauskunft Niedersachsen“, Suche nach Ärzten nach Sprachen: www.arztauskunft-niedersachsen.de/arztsuche

Relevante Akteure

- Beratungsdienste für Migranten und Flüchtlinge
- örtliche Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugend migrationsdienste (JMD)
- Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe in den Kommunen
- Kommunale Stellen, u.a. Integrationsbeauftragte
- Integrationslotsen

Was kann ich tun?

- Nehmen Sie Kontakt zu Stellen auf, die in ihrer Arbeit mit Migranten zu tun haben. Diese verfügen in der Regel über Kontakte zu Dolmetschern.
- Wenn Sie mehrsprachige Bekannte haben, fragen Sie diese, ob sie gelegentlich oder regelmäßig übersetzen können.
- Starten Sie einen Aufruf in den lokalen Tageszeitungen und suchen Sie aktiv Dolmetschende für die benötigten Sprachen.
- Fragen Sie Arztpraxen in Ihrer Umgebung nach mehrsprachigem Personal ab und erstellen Sie eine Übersicht, die eine gezielte Arztwahl möglich macht.
- Setzen Sie sich auf der kommunalen Ebene dafür ein, dass Behörden wie z.B. Jugendämter, JobCenter, Gesundheitsämter usw. erkennen, dass in der Beratung komplizierter Sachverhalte professionelle Dolmetschende hinzugezogen und finanziert werden.
- Erkundigen Sie sich in Ihrer Kommune, ob zwischenzeitlich eine „Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe“ eingerichtet wurde und nehmen Sie Kontakt mit dieser Person auf.
- Überprüfen Sie, ob es kirchlicherseits bestimmte Quellen für Aufwandsentschädigungen gibt. Fragen Sie hier auch bei den Flüchtlingssozialdiensten nach.



C. „Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements

Flüchtlinge können Ihre und unsere Unterstützung wirklich gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden.

Haben Sie sich aber Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten? Vorüberlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und „Überlastungen“ vorzubeugen. Die Beratungsdienste stehen Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auch wenn Sie sich bereits engagieren und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der „Sache“ einmal auf den Grund zu gehen...

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel „Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt – aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Rechnen Sie – schon allein deshalb – immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder als „unangemessen“ erscheinen. Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass Ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden...

Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann. Wichtig: Begegnen Sie sich auf Augenhöhe!

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“!). Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen. Es braucht auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen. Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen.

Sie haben schon gelesen, teilweise auch in den Medien verfolgt, dass Sie im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden können: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Ihnen fassen, werden diese Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ihnen zu Betroffenheit und Belastungen führen - jedenfalls wäre das die ganz normale Reaktion.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für Sie wichtig und im Blick zu behalten! Scheuen Sie sich nicht, sich mit Beratungsdiensten oder weiteren Ehrenamtlichen dazu auszutauschen!

Wichtig:

Begegnen Sie den Flüchtlingen auf „Augenhöhe“! Flüchtlinge haben die gleichen Empfindungen wie Sie. Sie haben Schlimmes auf der Flucht erlebt, vieles zurücklassen müssen und sie kennen sich zunächst in ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld nicht aus.

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es auch immer Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass Ihnen der Flüchtling, die Familie, um die Sie sich zu kümmern vorgenommen haben, nicht „liegt“. Vielleicht „passt“ der kulturelle Hintergrund auch nicht... Denken Sie immer daran, auch dem Flüchtling kann es mit Ihnen genauso gehen. Dann überlegen Sie lieber nochmals – und nehmen vielleicht in diesem Fall Abschied und starten an anderer Stelle neu!

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

d. Hilfreiche Begleitung, weiterführende Links und Kontaktadressen für Ehrenamtliche

Asylverfahrensberatung

in den Niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen

Friedland

Caritasstelle im GDL Friedland:

www.caritasfriedland.de

Innere Mission und ev. Hilfswerk im GDL Friedland e.V.

www.innere-mission-friedland.de

Braunschweig

Caritasverband Braunschweig e.V.: www.caritas-bs.de

Bramsche

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.:

www.caritas-os.de/themen/migrationundintegration/projekte/mobil/

Caritas in Niedersachsen (CiN)

CiN ist ein Zusammenschluss der Caritasverbände für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück sowie dem Landes-Caritasverband für Oldenburg. In allen drei Verbänden befindet sich ein Ansprechpartner für Flüchtlinge und Migranten.

Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

Moritzberger Weg 1

31139 Hildesheim

www.caritas-dicvhildesheim.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58

49080 Osnabrück

www.caritas-os.de

Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.

Neuer Markt 30

49377 Vechta

www.lcv-oldenburg.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen e.V.

Wolfgang Reiter (Fachberatung Migration evangelischer Träger),

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,

Telefon: 0511 3604 – 268, **Fax:** 0511 3604 – 44268,

Mail: wolfgang.reiter@diakonie-nds.de

Katja Brosch (Antragstellung für Mittel der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers),

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen,

Telefon: 0511 3604 – 382, **Fax:** 0511 3604 – 44382,

Mail: katja.brosch@diakonie-nds.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Beratung zu Fragen des Kirchenasyls: Oberkirchenrätin Heidrun Böttger,

Telefon: 0511 1241-387 und -262, **Fax:** 0511 1241-333,

Mail: heidrun.boettger@evlka.de

Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche, Freiwilligenengagement, Netzwerke und Beratung:

Lars-Torsten Nolte, Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Arbeitsfeld Migration und Integration,

Telefon: 0511 1241-689, **Fax:** 0511 1241-941,

Mail: nolte@kirchliche-dienste.de

Unsere Unterstützung für ehrenamtlich Engagierte

Austausch und Weiterbildung sind zentrale Elemente in der ehrenamtlichen Arbeit. Wir wollen Ihnen dies ermöglichen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen in Niedersachsen aktiven Akteuren bieten wir landesweite Fortbildungen oder regionale Treffen für Ehrenamtliche an. Hier besteht die Chance zum Austausch, Fragen zu spezifischen Themen wie dem Asylverfahren, Herkunftsländern etc. mit eingeladenen Referenten zu diskutieren. Aktuelle Termine erhalten Sie über das Haus kirchlicher Dienste oder über die Caritas in Niedersachsen. Weiterhin gibt der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. auf seiner Homepage entsprechende Termine bekannt. Fragen Sie auch bei den örtlichen Flüchtlingsberatungsstellen an.

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

Und jetzt – Haben Sie Mut mitzumachen? Sind Sie bereits mit vollem Einsatz dabei? Von Ihren Erfahrungen, Anregungen und Herausforderungen möchten wir sehr gern erfahren, denn diese Broschüre kann nicht alle Themen abdecken. Als Ehrenamtliche besitzen Sie einen großen Erfahrungsschatz, von denen neue Begleiterinnen und Begleiter von Flüchtlingen profitieren können. Wir freuen uns sehr, von Ihnen zu hören!

Ökumenisches Netzwerk „Asyl in der Kirche“ in Niedersachsen

Das Netzwerk „Asyl in der Kirche“ ist 1995 bundesweit aufgrund der zunehmend schlechteren Bedingungen für Flüchtlinge, Asyl in Deutschland zu bekommen, entstanden. Beim „Kirchenasyl“ handelt es sich um einen letzten legitimen Versuch einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung abzuwenden und dadurch eine erneute, sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens zu ermöglichen.

www.kirchenasyl.de/?page_id=252

Beratungsstellen für Flüchtlinge in Niedersachsen

Auf der Seite des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. findet sich ein Adressreader für Beratungsstellen in den jeweiligen Landkreisen. Diese Aufstellung ist 2014 aktualisiert worden und beinhaltet Adressen offizieller Asylverfahrens- und Migrationsberatungsstellen, Ausländerbehörden sowie ehrenamtlicher Initiativen. Sollten Ihnen weitere Ansprechpartner vor Ort bekannt sein, die dort aufgeführt werden sollten und dies auch möchten, geben Sie die Kontaktdaten bitte an den Flüchtlingsrat weiter.

www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren in Deutschland. In Niedersachsen werden Asylverfahren in den Außenstellen in Friedland, Braunschweig und Bramsche durchgeführt.

www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Aussenstellen/aussenstellen-node.html?gtp=1367006_Dokumente%253D3

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. ist ein landesweiter Zusammenschluss von niedersächsischen Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die für den Schutz und eine menschenwürdige Lebensperspektive von Flüchtlingen und Migranten mit prekärem Aufenthaltsrecht eintreten. Er unterstützt alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Status und kämpft gemeinsam mit ihnen für die Rechtsansprüche, die sich aus dem deutschen und dem internationalen Flüchtlings- und Völkerrecht für sie ergeben. Er berät Flüchtlinge und Unterstützer, leistet Öffentlichkeitsarbeit zu flüchtlingsrelevanten Themen und vertritt auf Landesebene die Interessen der Flüchtlinge.

www.nds-fluerat.org

Härtefallkommission beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

Die Niedersächsische Härtefallkommission kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen um eine Aufenthaltserlaubnis für ausländische Staatsangehörige, die nach den sonstigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht erhalten können, bei der obersten Landesbehörde ersuchen.

www.hfk.niedersachsen.de

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN)

Integrations- und Flüchtlingsberatung des Landes Niedersachsen

Landesweit sind über dieses Netzwerk Integrations- und Flüchtlingsberatungsdienste sowie weitere relevante Akteure miteinander vernetzt.

Die KMN ist landesweit in zehn Regionalverbünden organisiert. Ansprechpartner der Regionalverbünde finden Sie unter der folgenden Internetseite:

www.migrationsarbeit-niedersachsen.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienst (JMD)

In vielen Orten in Niedersachsen gibt es Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und des Jugendmigrationsdienstes, die primär für die Flüchtlinge zuständig sind, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (Asylanerkannte, Kontingentflüchtlinge, Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen). Informieren Sie sich ggf. über die Angebote in (der Nähe) Ihrer Gemeinde über die zwei folgenden Internetseiten:

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Migrationserstberatung.html

Jugendmigrationsdienst

www.jmd-portal.de/_template.php?1=1&search=karte&action=map&land=niedersachsen

Migrationsberatungsatlas Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Migrationsberatungsatlas umfasst landesweit Beratungsstellen der Integrations- und Migrationsberatung sowie der Spätaussiedlerarbeit. Das Verzeichnis ist als Arbeitshilfe für die Beratungsstellen gedacht.

www.ms.niedersachsen.de/download/61571/_Migrationsberatungsatlas_.pdf

Minas - Atlas über Migration, Integration und Asyl (5. Auflage, 2013)

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsatlas/migrationsatlas-2013-08.html

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge (NTFN) e.V.

Das NTFN setzt sich für Migranten ein, die traumatisierende Erfahrungen durch Folter, Verfolgung, Krieg oder Flucht erlitten haben und an den kurz- oder langfristigen Folgen körperlich und/oder psychisch leiden. Die Arbeit umfasst Beratung, Vermittlung, Organisation von Behandlungsplätzen und deren Finanzierung, Gutachten, Schaffung von vernetzten Hilfsangeboten, Fortbildung, Organisation von Fortbildungen bei Bedarf.

www.ntfn.de/

Raphaelswerk Hannover

Beratungsstelle für Auswanderung, Weiterwanderung, Rückkehr ins Herkunftsland
Projekt: Beratung von Flüchtlingen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren.
An die Beratungsstelle können sich sowohl Flüchtlinge selbst als auch Ehren- und Hauptamtliche wenden zwecks Informationen und Beratung zu Fragen der Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland.

www.raphaelswerk.de/adressen/caritasverbandderdioezesehildesheimv/207731/

Das ist noch wichtig für Sie zu wissen

Wir in den Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migranten sind gern für Sie da, aber umfangreiche Beratungen brauchen auch Zeit.

Wir arbeiten am liebsten nach Terminen.

Manchmal ist viel los – und es kommt zu Wartezeiten... Manchmal dauert es ein wenig, bis ein Dolmetscher organisiert ist... In solchen Fällen vermitteln wir auch gegebenenfalls gern andere Ansprechpartner, die Ihnen weiterhelfen können!

Und falls einmal etwas nicht „rund“ laufen sollte: Ihre offene Kritik hilft weiter. Über positive Rückmeldungen freuen wir uns auch.

Herzlichen Dank!

Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AzF	Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBS	Berufsbildende Schule
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVJ-A	Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer und Aussiedler
CiN	Caritas in Niedersachsen
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EASY	Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer.
ESF	Europäischer Sozialfonds
EURODAC	Europäisches daktylokopisches Fingerabdrucksystem zur Identifizierung von Asylbewerbern und bestimmter anderer Gruppen von Ausländern, d.h. es handelt sich hier um ein EU-weites elektronisches System zur Identifizierung von Asylbewerbern
GDL	Grenzdurchgangslager
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HFK	Härtefallkommission
IB	Integrationsberatung
IQ	Integration durch Qualifizierung
JMD	Jugendmigrationsdienst (Zielgruppe: 12- bis 27-jährige Migranten und Flüchtlinge)
KMN	Kooperative Migrationsarbeit in Niedersachsen
LAB NI	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MMM	Malteser Migranten Medizin
Netzwerk IQ	Netzwerk Integration durch Qualifizierung
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NTFN	Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RS	Regelbedarfsstufe
SGB	Sozialgesetzbuch
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VHS	Volkshochschule
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung

Bezugsadressen der Broschüre:

- Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim
Telefon: 05121-938-0; Mail: dicv@caritas-dicvhildesheim.de
- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Telefon: 0541-34978-0; Mail: dicv-os@caritas-os.de
- Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover
Telefon: 0511-3604-0; Mail: service@diakonie-nds.de
- Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Archivstr. 3, 30169 Hannover
Telefon: 0511-1241-149; Mail: brandt@kirchliche-dienste.de
- Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.
Neuer Markt 30, 49377 Vechta
Telefon: 04441-8707-0; Mail: info@lcv-oldenburg.de

